Wandlungen des Eigentumsbegriffs und neuere Ausgestaltung des Eigentumsrechts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Heinrich Altrichter,
Referendar aus Schwetzingen.

Marburg-Lahn
1 9 3 0

Buchdruckerei Hermann Bauer

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 23. Juli 1928.

Berichterstatter: Ministerialrat a. D. Prof. Dr. F. Genzmer.
Mitberichterstatter: Geheimer Justizrat Professor Dr. Franz Leonhard.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meiner lieben Mutter
gewidmet!

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Entwicklung zum liberalistischen Eigentumsbegriff. Seite

1. Herkunft des Wortes Eigentum und germanische Eigentumsauffassung 1
2. Universalistische Auffassung im Mittelalter 3
3. Beginnende Neuzeit 6
   a) Hugo Grotius S. 6; b) Thomas Hobbes S. 6; c) John Locke S. 7; d) Die Physiokraten S. 7.
4. Individualeigentum in der nordamerikanischen Gesetzgebung . . 8
5. Der Liberalismus; insbesondere Adam Smith 8
6. Die französische Revolution 10
7. Max Stirner 13
8. Auffassungen der Romantik 13
9. Sieg des Liberalismus 15

§ 2. Abkehr vom Liberalismus.

1. Die Sozialisten 18
   a) P. I. Proudhon S. 18; b) Lasalle S. 18; c) Marx und Renner S. 20; d) Kropotkin S. 20.
2. Die Bodenreformer 21
   a) J. St. Mill S. 22; b) Ricardo S. 23; c) Henry George S. 23; d) Adolf Wagner S. 23; e) Neuere Bodenreformbewegung S. 26.
3. Die Eigentumslehre 26
   a) R. v. Ihering S. 26; b) Treitschke S. 27; c) Schmoller S. 27; d) Legaltheorie Wagners S. 28; e) Funktionstheorie Duguits S. 29; f) Kritik S. 31.

§ 3. Ausgestaltung des modernen Eigentumsrechts.

1. Deutschland 32
   a) preußisches Polenenteignungsgesetz S. 32; b) Kriegsgesetzgebung S. 34; c) Reichsverfassung S. 35.
2. Nachkriegsgesetzgebung in „Zwischeneuropa“ 38
   A) Innenkolonisatorische Gesetze 38
      a) Österreich S. 39; b) Ungarn S. 39; c) Finnland S. 40.
   B) Revolutionäre Agrargesetze 40
      a) Polen S. 40; b) Estland S. 41; c) Lettland S. 42; d) Litauen S. 42; e) Tschecho-Slowakei S. 43; f) Jugoslavien S. 43; g) Rumänien S. 44; h) Bulgarien S. 46.
3. Sowjetrußland 47
   a) Die Entwicklung bis zum B. G. B. der R. S. F. S. R. S. 47; b) Das jetzt geltende Recht S. 52.
4. Stellung des deutschen Rechts innerhalb der neuen Rechtsentwicklung 57

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554424_0155

Literaturverzeichnis.

Adler: Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik. Leipzig 1904.

v. Amira: Grundriß des germanischen Rechts. Straßburg 1917.

Andrae: Platons Staatsschriften, Griechisch und Deutsch. Herdflamme Bd. 5, 6 u. 13.

Archiv für innere Kolonisation. Monatsschrift der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation. Deutsche Landbuchhandlung G. m. b. H. Berlin.

Arndt: Reichsverfassung.

Aulard: Histoire politique de la Révolution Française. Paris 1901.

Baxa: Gesellschaft und Staat im Spiegel der Romantik. Herdflamme 1924.

Bentham: Grundsätze der Zivil- und Kriminalgesetzgebung. Deutsch von Benecke. Berlin 1823.

Bodenreform: Herausgeg.: Adolf Damaschke, Berlin.

Bodenreform, Die in Finnland 1922. Offizieller Bericht. Stadtdruckerei Helsingfors 1923, deutsch.

Bruns: Die Agrarreformgesetzgebung in Ost- und Südosteuropa, eine rechtliche Untersuchung.

Buonarotti: Conspiration pour l'égalité, dite de Babeuf. Brüssel 1828.

Damaschke: Die Bodenreform. Grundsätzliches und Geschichtliches. 17. Auflage. Jena 1919.

Diehl, Karl: Die Lehre von der Produktion. Jena 1924.

Diehl u. Mombert: Das Eigentum. Karlsruhe 1924.

Duguit: Les transformations générales du droit privé. 2. Auflage 1920.

Ders.: Traité de droit constitutionell. III. Bd. § 94. La Propriété S. 606 ff. Paris 1923.

Felix: Entwicklungsgeschichte des Eigentums 1883 bis 1903.

Fichte: Naturrecht 1796.

Ders.: Der geschlossene Handelsstaat. Wien 1801.

Ders.: Über die Bestimmung des Gelehrten. 1794.

Freudenfeld: Bodenreformgesetze der tschechoslowakischen Republik. R. Ohrer, Brünn 1921—23.

Freund: Das Zivilrecht Sowjetrußlands 1924.

Gierke, Otto v.: Deutsches Privatrecht. Leipzig 1917, II.

Goldschmidt: Eigentum und Eigentumsteilrechte. Marburg 1920.

Grotius, Hugo: De iure belli ac pacis. Leipzig. Dürr 1877.

Guta/Lagh: d. i. der Insel Gothland altes Rechtsbuch. Greifswald 1818.

Hauck: Begriff der Enteignung nach der Reichsverfassung. Jena 1924.

Hedemann: Artikel Eigentum im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft 1926.

Hobbes, Thomas: Elementa philosophica de cive. Amsterdam 1657.

Hofacker: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen 1926.

Holstein: Die Lehre von den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Höniger: Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts.

Jhering: Geist des römischen Rechts. Leipzig 1891.

Kelsen: Allgemeine Staatslehre 1925.

Keynes, Maynard: Der Wiederaufbau in Europa „Manchester Guardian commercial" Nr. 1 v. 20. April 1922 bis Nr. 12 v. 4. Januar 1923.
Köttgen: Grundprobleme des Wasserrechts. Jena 1925.
de Laveleye: Das Ureigentum. Leipzig 1871.
Lehmann: Die Kriegsbeschlagnahme.
Lenin: Sämtliche Werke, Verlag für Literatur und Politik. Wien-Berlin Bd. 3 und 18.
Ders.: Die Grundaufgaben der Partei unter der Nep. Moskau 1924. Verlag "Krasnaja Nowj".
Locke: Two Treatises of Government 1689, deutsch Halle 1906.
Mill: J. St.: Grundsätze der politischen Oekonomie, übersetzt von Saetbeer 1881.
Moniteur, le: Réimpression de l'ancien moniteur depuis la réunion des états généraux jusqu'au consulat. Paris 1840—45.
Müller, Adam: Elemente der Staatskunst. Herdflamme 1922.
Normann: Das Vermögensrecht der R. S. F. Sowjetrepublik. Stilke 1923.
Prohaska: Die Agrarreform in Jugoslavien 1922.
Rachfahl: Zur Geschichte des Grundeigentums 1900.
Rathenau: Die neue Wirtschaft 1918.
Ders.: Autonome Wirtschaft 1919.
Rehfisch: Die rechtliche Natur der Enteignung. Berlin 1916.
Rousseau: Du Contrat social. Paris 1896.
Samter: Gesellschaftliches und Privateigentum 1877.
Ders.: Das Eigentum in seiner sozialen Bedeutung. Jena 1879.
Sawadsky: Das Recht Sowjetrußlands. 1925.
Schade: Eigentum und Polizei. Archiv für öffentliches Recht Bd. 25.
Schäffle: Kapitalismus und Sozialismus. Tübingen 1870.
Schelcher: Eigentum und Enteignung nach der Reichsverfassung 1927.
Schloßmann: Über den Begriff der Enteignung 1903.
Schmidt, Artur (Benno): Eigentumserwerb unter Kriegsrecht. Tübingen 1916.
Schmoller: Über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft. Jena 1876.
Ders.: Die soziale Frage. München 1918.
v. Sebess: Die Agrarpolitik Rumäniens in Siebenbürgen. Budapest 1921.
Stammler: Artikel Eigentum im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Stahl: Die Philosophie des Rechts. 2. Aufl. Heidelberg 1845—47,
Stein, Ludwig: Die soziale Frage im Lichte der Philosophie. 1897.
Stier-Somlo: Die Verpflichtung des Eigentümers zur polizeigemäßen Erhaltung des Eigentums. Preisschrift 1898.
Ders.: Rechtsstatt, Verwaltung und Eigentum, Verwaltungsarchiv, Bd. 18 u. 19.
Stirner: Der Einzige und sein Eigentum. 2. Auflage 1882.
Tischleder: Eigentum im Staatslexikon. Freiburg 1926.
Wagner: Grundlegung der politischen Ökonomie. Zweiter Teil. Leipzig 1894.
Weber, Marianne: Fichtes Sozialismus und sein Verhältnis zur Marxschen
Worms u. Minz: Gesetze über die private Industrie. Moskau 1924 (russisch).
Wünsch: Evangelische Wirtschaftsethik. Tübingen 1927.
Wundt: Probleme der Völkerpsychologie VIII: Die Gesellschaft. Leipzig 1911.

§ 1.

Entwicklung zum liberalistischen Eigentumsbegriff.

Das Wort „Eigentum“ tritt nachweislich zuerst als „egindum“ in einem Kölner Schreinsurkundeneintrag um das Jahr 1230 auf.[1] Unter dem germanischen Wort, das gothisch „aigin“, althochdeutsch „eigan“, mittelhochdeutsch „eigen“ hieß, wurde eine über die tatsächliche Herrschaft hinausgehende Gewalt und Beziehung des Menschen zu irgend einem Etwas verstanden. „Eigen“ war auch das, was einem, d. h. was zu einem gehörte.[2] Es wird also mit diesem Wort sowohl das Recht, als auch die beherrschte Sache verstanden. Erst im späten Mittelalter taucht das Wort „eigenschaft“, „eigentum“ im Sinne lediglich der Rechtsherrschaft auf.

In der Rechtsentwicklung treffen wir zwei Arten des Eigentums, das Grundeigentum und das Fahrniseigentum, die eine verschiedene Entwicklung, besonders im Hinblick auf Einflüsse des öffentlichen Rechts zeigen.

In der germanischen Urzeit gab es wohl kein Privateigentum am Grund und Boden. Wir können diesen Satz ruhig aufstellen, obwohl uns genaue Beweise, wie Gesetze und dergl. fehlen. Wir können aber aus den Lebensgewohnheiten der Germanen, sowie aus der Rechtsentwicklung Schlüsse ziehen, die der Wirklichkeit entsprochen haben werden. Die Rechtswissenschaft soll nicht an der institutionellen Seite der Dinge verharren, sondern sie soll versuchen, die tragenden geistigen Kräfte aufzufinden, die diese Institutionen geschaffen haben. Sie sind das Ursprüngliche, die Gesetze nur ihre Auswirkungen. — Alles germanische Land war Volksland und stand allen Volksgenossen gleichmäßig zu. Es wurde dem einzelnen von der Gesamtheit der Volksgenossen zur

1) Höniger: Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts II. 1, 5, 5: per sententiam datum est ei, quod . . . . . per iudices deberet mitti in possessionem predicte arce vůr hegindum; ita missus est in possessionem vůr hegindum.

2) v. Amira: Grundriß des germanischen Rechts. Straßburg 1913, § 61.

Nutzung überlassen.[1] Ein Privateigentum am Boden war auch nicht nötig, einmal, weil Boden in genügender Menge vorhanden war und zum anderen, weil der Ackerbau für die Germanen in der Frühzeit nur eine sekundäre Bedeutung hatte. Erst dann sucht ja der einzelne Mensch auch in ein rechtliches Herrschaftsverhältnis zu einer Sache zu treten, wenn diese Sache wegen ihrer Seltenheit auch von anderen geschätzt wird, oder weil sie in eine besonders innige persönliche Beziehung zu ihm getreten ist. Beides lag aber bezüglich des Bodens in der damaligen Zeit nicht vor. Insbesondere war Boden für den Einzelnen in genügender Menge vorhanden. Die Sippenverbände dagegen waren Eigentümer des Bodens. Sie kämpften um ihn und ihnen stand auch die Verteilung zu, die sie jährlich vornahmen (Tacitus, Germania, 26). Mit der im Laufe der Zeit größer werdenden Seßhaftigkeit der Stämme wie der Einzelnen war es gegeben, daß die einzelnen Dorfmarken von selbst aus dem Eigentum der Sippenverbände ausschieden, während das übrige nutzbare Land weiterhin dem der Gemeinde übergeordneten Verband als Landesallmende zustand.[2] Im Laufe der Zeit bildete sich nun — die Bevölkerung vermehrte sich — ein unserem heutigen Grundeigentum ähnliches Recht der einzelnen Familie an Hausplatz, Hof und Garten, dann am Ackerland, an Wiesen und Wäldern aus. Trotzdem stand aber dem Verband ein Oberrecht auch über diesen Boden zu. Deutlich zeigt sich dies beispielsweise in dem Gothländischen Rechtsbuch, der Guta Lagh, im 38. Kapitel: „Vom Kauf des Grundbesitzes", wo besonders stark die Bindung des Grundbesitzes an die Familie und gleichzeitig die Oberherrschaft des Landes hervortritt.[3]

§ 1. Ohne in Not zu sein, soll niemand seinen Grundbesitz verkaufen. Treibt ihn aber die Not dazu, so soll er es seinen nächsten Verwandten im Beisein seiner Dorfgenossen und der übrigen Familienmitglieder sagen und diese sollen untersuchen, welche Not ihn dazu treibt.

§ 2. Wer ohne eine solche Untersuchung für Grundeigentum Geld hingibt, der verwirkt sein Geld und hat außerdem

---

1) G. J. Caesar: De bello Gallico: IV, 1; VI, 22; VI, 29,

2) v. Amira: a. a. O. 193 ff.

3) Guta Lagh, d. i. der Insel Gothland altes Rechtsbuch, herausgegeben von Dr. Karl Schildener, Greifswald 1818.

12 Mark dem Lande und die gleiche Summe den nächsten Verwandten zu zahlen, die gegen ihn klagen. . . .

§ 5. Wenn die nächsten Verwandten nicht in der Lage sind, das Grundstück von dem zu kaufen, der es zu verkaufen gezwungen ist, so sollen es Seitenverwandte oder „etar menn", Sippengenossen unter der oben beschriebenen Beschauung kaufen.

§ 6. Wenn gothländische oder nichtgothländische Leute gezwungen sind, ihr Landgut zu verkaufen, so sollen sie es an ihre rechten Erben verkaufen. Sind diese dazu nicht in der Lage, so haben es die Dingmänner des Gerichtssprengels zu kaufen, in dem das Grundstück liegt. . . .

Was das Fahrniseigentum angeht, so muß man annehmen, daß an den im persönlichen Gebrauch stehenden Gütern, wie Nahrungsmitteln, Bekleidungsstücken, Waffen, Schmuckgegenständen u. s. f., also an solchen Sachen, die in eine besonders innige Beziehung zum Menschen treten, zuerst ein Eigentum im Sinne einer rechtlich unumschränkten Herrschaft entstanden ist. Ja, man ging sogar so weit, daß man solche Gegenstände unmittelbar als Bestandteil des Menschen ansah, sie also unvererblich machte und sie dem Inhaber bei dessen Tode in das Grab mitgab. Andere Gegenstände blieben im Eigentum des Sippenverbandes, dem die Eigentümerstellung zustand. Es haben hierbei wohl in besonderer Linie Vorstellungen religiöser Art mitgewirkt. Dies ergibt sich insbesondere daraus, daß sich aus diesem, mit den Toten vergrabenen oder verbranntem Fahrnis das entwickelt hat, was in den germanischen Rechten als „Totenteil" (dead man's part) bezeichnet und was sich in christlicher Zeit zu dem der Kirche gebührenden „Seelengerät" oder „Seelenschatz" umgestaltet. Nach und nach trat ein Eigentum an Viehherden, Ackergeräten und dergl. ein. Das Eigentumsrecht, das man dem Einzelmenschen zubilligte, konnte aber dem altdeutschen Recht gemäß nur vollberechtigten Männern, d. h. freien und kräftigen Männern zustehen. Waren diese Tatsachen nicht gegeben, so fiel das Eigentum den Familiengenossen zu. So heißt es im Sachsenspiegel I, 52, § 2: Ein Mann darf ohne Zustimmung seiner Erben über bewegliche Sachen nur dann verfügen, wenn er die Kraftprobe besteht.

Eine bedeutsame Fortentwicklung erhielt das Eigentum im mittelalterlich-germanischen Sinne durch die Lehren der katho-

lischen Kirche. Die Kirche war Eigentümerin großer Ländereien und besonders wertvoller Gegenstände geworden. Da dieses weltliche Eigentum teilweise in schroffem Gegensatz zu den Lehren des älteren Christentums stand, mußte die Kirche als Beherrscherin des geistigen Lebens die Tatsache des Eigentums rechtfertigen. Insbesondere haben die Lehrern des Thomas von Aquino (gest. 1274) über das Eigentum auch über die Grenzen des Kirchenrechts hinaus den nachhaltigsten Einfluß auf die Gestaltung des Eigentumsrechts ausgeübt.

Thomas bejaht das Eigentum als etwas von Gott Gegebenes. Er geht dabei von dem onthologisch-universalistischen Gedankengängen des Aristoteles aus. Der Obergedanke des Aristoteles bezüglich des Eigentums ist: die Gemeinschaft, der Staat gibt und läßt dem Einzelnen Eigentum aus rein praktischen Gründen, da ein gesondertes Eigentum zur Arbeit anreizt. Ein jeder arbeitet dann für sich; für sich aber tut er mehr als für andere.[1] Thomas biegt die universalistische Auffassung des Aristoteles in eine theokratische um. Nach ihm hat Gott den Menschen zeitliche Güter übertragen, die den menschlichen Bedürfnissen dienen sollen, und die der menschlichen Not abzuhelfen bestimmt sind.[2] Das Eigentum ist im Anschluß an Aristoteles eine naturrechtliche Einrichtung, es entspringt der Natur des Menschen. Gott steht das dominium principale, das absolute Eigentum zu, dem Menschen dagegen das relative.[3] Die materiellen Güter haben nun die Bestimmung, allen Menschen Lebensbedingungen zu gewähren. Aus diesem Grunde ist das Eigentum im Allgemeininteresse eingeschränkt. Wenn deshalb die Notlage eines Menschen groß ist, so kann er offen oder heimlich fremdes Eigentum wegnehmen, ohne einen Diebstahl zu begehen; die Sache ist eben auch für ihn da.[4]

Die Lehren des Thomas beherrschten die ganze Scholastik. Man wird nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß seine Ideen zwar dem absoluten, unumschränkten Eigentumsbegriff der Römer gewisse Zugeständnisse gemacht haben, daß sie trotzdem aber in

1) Politik, II, 2.
2) Summa theologiae 2, 2, q. 66, a 7 c.
3) S. th. 2, 2, q. 66, a. 1 c.
4) S. th. 2, 2, q. 57, a. 3 c; q. 66, a 7 c.

ihrer Verbindung mit der germanischen Eigentumsordnung, die zusammen ein universalistisches Gebilde darstellen, einer Rezeption der in einem individualistisch-demokratischen Staate entstandenen römischen Eigentumsordnung doch viel Widerstand entgegenbrachten. Tatsache ist, daß für den Staat ein Obereigentum am Grund und Boden lange bestehen blieb.[1]

Eine völlig neue Entwicklung der Auffassung des Eigentums bahnte sich an, als Humanismus und Reformation den universalistischen Geist des Mittelalters durchbrachen, als durch die Entdeckung Amerikas, die Erschließung Indiens u. s. f. die wirtschaftlichen Verhältnisse sich grundlegend änderten. Die geistige Gesamteinstellung der Menschen hatte sich gegenüber dem Mittelalter weitgehend geändert. Die aufstrebenden nationalen Königreiche in England, Frankreich, Spanien und in den nordischen Ländern, sowie die immer mehr erstarkende Fürstengewalt innerhalb des deutschen Reiches durchbrachen die Idee des über die ganze Erde sich ausbreitenden Kaiserreichs. Zwar beruhte der sich ausbildende merkantilistische Absolutismus mit seinem individuellen Nationalismus auf der Anschauung, daß alle Individuen sich dem Ganzen, verkörpert in der Person des absoluten Monarchen, zu beugen hätten, und es konnte sich deshalb vorerst kein neuer Eigentumsbegriff, der dem mittelalterlichen nicht entsprochen hätte, herausbilden. Es lag, nachdem einmal auch im deutschen Reiche schon im 13. Jahrhundert eine Dezentralisation dadurch angefangen hatte, daß die Macht des Kaisers immer mehr auf die Territorialherren übergegangen war, das Streben einer weiteren Dezentralisation nahe, und zwar in dem Sinne, daß der Einzelperson über Boden und sonstige Sachen größere Befugnisse zuzuschreiben waren. Das bedeutet aber eine Stärkung des Individualrechts des Eigentümers. Der Einzelmensch tritt jetzt in den Vordergrund. Das mittelalterlich-wesenhafte Verbundensein zwischen Gemeinschaft und Individuum wird zu Gunsten des Einzelmenschen gelöst. Es erscheint nicht mehr wie früher nur das jenseitige Leben begehrenswert. Der Mensch lebt in erster Linie auf dieser Erde. Zu diesem Zwecke brauchte er ein Mittel, das ihm das Leben genuß-

1) Die Aufführungen von O. Gierke: Deutsches Privatrecht II. Band haben für die vorliegende Arbeit kein Interesse, da sie rein begrifflicher Natur sind. Hier soll gerade ausgeführt werden, daß der Eigentumsbegriff niemals feststehend gewesen ist, auch nicht im Mittelalter.

reich gestalten läßt, das individuelle Eigentum. Weiterhin hatte sich vom Ende des Mittelalters an, zu einer Zeit, in der schon die Idee des universellen Kaiserreichs im Abklingen begriffen war, immer mehr die Vorstellung durchgesetzt, daß das Heilige Römische Reich Deutscher Nation die Fortsetzung des alten Insperatorenreiches sei. Damit breitete sich der allgemeine Glaube aus, besonders in der in Italien ausgebildeten Juristenschaft, daß das spätrömisch-byzantinische Recht Reichsrecht sei. Da außerdem noch das Kirchenrecht auf dem Corpus juris beruhte, und das deutsche Recht sich immer mehr zersplitterte, war der Boden für die Einführung des technisch überlegeneren und einheitlicheren römischen Rechts gegeben; das römische Recht war aber rein individualistisch. Man hatte zwar noch kein absolutes Eigentum im Sinne des großkapitalistisch-individualistischen Eigentumsrecht der orientalisierten Römer, man konnte es auch noch nicht, wie oben gesehen, haben, man suchte es aber, da man es brauchte, zu rechtfertigen, um es zu erlangen. Je mehr die Wirtschaft den Charakter l'art pour l'art erhielt, statt des bestehenden l'art pour la vie, um so mehr strebte man nach einem absoluten, von der Obrigkeit unbeeinflußbaren Eigentum. Die Obrigkeit mußte bekämpft, das Individuum in Gegensatz zu ihr gebracht werden, da der bestehende Staat nicht gewillt war, dem Individuum mehr Rechte zu geben, als es hatte. Zu diesem Kampfe gegen die Obrigkeit wiederum brauchte der kämpfende Einzelmensch ein Mittel, das ihm den Kampf gestattete und ihm die Früchte seines Kampfes gewährleistete, das unumschränkte absolute Eigentum.

Hugo Grotius sucht als erster, wenn auch nur zaghaft, eine individualistisch-naturrechtliche Begründung des Privateigentums zu geben. Er knüpft an die römisch-rechtliche Auffassung an, daß das Eigentum durch die Aneignung herrenloser Sachen und durch Aneignung der im Besitze von Unterworfenen stehenden Sachen entstanden sei, also durch Gewalt.[1] Weiter nimmt er an, die Menschen seien im Urzustand durch einen stillschweigenden Vertrag dahin übereingekommen, daß jeder das zu Eigen haben sollte, was er im Besitz habe.[2] Es gibt also nach ihm ein vorstaatliches, besser ein vom Staate losgelöstes Eigentum.

1) Vgl. L. 1. § 1. LL. 3. sqq. d. de A. R. O. 41, 1. Paul. L. 2. O. pro suo 41, 10.

2) de iure belli ac pacis I, 2, § 2, 5.

Thomas Hobbes schließt sich der Okkupationstheorie des Grotius an; er geht aber noch weiter als dieser, indem er das Individuum als Ausgangspunkt seiner naturrechtlichen Philosophie betrachtet. Nach ihm haben alle Menschen ein gleiches Recht auf alles.[1] Infolge ihres Selbsterhaltungstriebes suchen sie in den Besitz von Sachen zu gelangen, und es erwirbt also der Stärkere mehr als der Schwächere.

Wesentlich tiefer geht John Locke. Zwar betrachtet auch er das Eigentum als etwas Vorstaatliches; er sagt aber, der Mensch habe auf das, was er durch seine Arbeit geschaffen habe, einen höheren und begründeteren Anspruch als auf die anderen Dinge. „Obwohl die Erde und alle niedrigen Geschöpfe den Menschen gemeinschaftlich (in common) gehören, so hat doch jeder Mensch ein „Eigentum" an seiner eigenen Person; auf diese hat niemand ein Recht als er selbst. Die „Arbeit" seines Körpers und das „Werk" seiner Hände sind im eigentlichsten Sinne sein Eigentum (properly his). Alles also, was er dem Zustande, den die Natur vorgesehen, und in dem sie es gelassen hat, entrückt, hat er mit seiner Arbeit gemischt, ihm etwas zugesellt, was sein Eigen ist, und er macht es dadurch zu seinem Eigentum."[2] Auch das Land, das der Mensch beackert, erklärt Locke als dessen Eigentum. Er vertritt also die Arbeitstheorie, und zwar als erster, die insofern gegenüber der oben geschilderten Okkupationstheorie eine Vertiefung aufweist, als sie einen ausgesprochen wirtschaftlichen Charakter trägt. Bei der Errichtung des Staates treten nun die Menschen diesem nur ein Mindestmaß von Rechten ab, nur soviel, als er unbedingt zu seinem Bestehen braucht. Der Staat hat aber das Eigentum zu schützen, darf nicht daran tasten.

Mit dem Weiterschreiten der Wirtschaft mußte sich der individualistische Eigentumsbegriff durchsetzen, denn die Massenerzeugung, die Ausfuhr und Großhandel bedingt, konnte nur dann begehrenswert erscheinen, wenn dem Hersteller der Genuß seiner Güter, für die er sich so viel Mühe, Entsagung und Arbeit auferlegt hatte, gewährleistet wurde.

Die Physiokraten bemühten sich, das Bestehen des Sondereigentums am Grund und Boden zu rechtfertigen und zwar aus

1) Elementa philosophica de cive, Kap. 1 § 10.

2) Vgl. Two Treatises of governement 1689, deutsch Halle 1906, Abh. 2, Kap. 5, 27.

Zweckmäßigkeitsgründen, im Interesse der feudalen Wirtschaftsformen. Sie verkannten trotzdem nicht die dem Bodeneigentum anhaftende Ungerechtigkeit des Rentengenusses, begründeten diesen aber damit, daß sie dem Grundeigentümer die Pflicht auferlegten, dem Staate Dienste ohne Entgelt zu leisten. Im liberalistischen Sinne ist ihr Eigentumsbegriff nicht gemeint, sondern nur als Rechtfertigung für den Großgrundbesitz.

Die Gesetzgebungen bis zum 18. Jahrhundert zeigen kaum ein Änderung des vom Mittelalter herrührenden Eigentumsrechts. Dies ist auch begreiflich. Die bestehenden Regierungen widerstrebten einem Rechtsverlust. Das Individualeigentum aber erstrebte Befreiung vom Eingreifen der Staatsgewalt. Wie schon oben ausgeführt, war die Forderung des Privateigentums großen Teils aus der liberalistischen Auflehnung gegen die Autorität entstanden. Es ließ sich deshalb nur auf revolutionärem Wege etwas erreichen. Die Freiheit des Eigentums wurde auch zuerst in einem solchen Staatswesen rechtlich anerkannt, das sich als Gegensatz zu den bestehenden Staatsformen gebildet hatte. Puritanische Einwanderer in Rhode Island verkündeten als erste um 1650 die Freiheit des Eigentums. Diese aus aller Welt mit mehr oder weniger Habe zusammengeströmten, von der Heimat verstoßenen „Revolutionäre" konnten sich den Staat nur als durch Vertrag zustandegekommen erklären; sie gründeten ja selbst ein solches Staatswesen durch Übereinkunft. Das Eigentum war auch für sie etwas Vorstaatliches, etwas Unbedingtes, das heilig und unantastbar sein mußte. „for by naturall birth all men are equally and alike born to like propriety, liberty, and freedom . . . every one with a naturell innate freedom, and propriety.[1]

Von hier aus kam der unbeschränkte Eigentumsbegriff in die Verfassungen der nordamerikanischen Staaten und wurde weiter ausgebildet. Die Forderungen der Vertragsfreiheit und der freien Vererbung ließen gar keinen anderen Weg als den eingeschlagenen zu. Die im europäischen Festlande herrschende Bindung des Grundbesitzes hatte in der neuen Welt keine Berechtigung. Der Boden war Ware wie jede andere auch.

Diese Entwicklung setzte sich auch in Europa durch. Im absoluten merkantilistischen Staate hatten alle Individuen die gleiche

1) The Clarke Papers, ed. by C. H. Firth I. Preface p. 62.

Pflicht, sich dem Staatszweck zu unterwerfen. Die liberale Staatsform, die sich in Europa mit der englischen Revolution 1688 Bahn gebrochen hatte, verlangte und verkündete machtvoll das gleiche Recht für alle. Allerdings entwickelte sich der Liberalismus, der die „Freiheit" als höchstes Gut hinstellte, lediglich in einer Richtung, in der Richtung der Seinswelt. Das Reich des Sollens war ihm unbequem; er behandelte es nur insoweit, als es der Seinswelt nicht unmittelbar zuwiderlief. Typisch für diesen Liberalismus ist die Anschauung Adam Smiths in seiner „Theorie der moralischen Gefühle" (1759): „Die Natur leitet uns zum größten Teile durch ursprüngliche und unmittelbare Instinkte, unter denen die selbstischen von besonderer Wichtigkeit sind; wenn man sie ruhig gewähren ließe, würden sie nicht einmal da Schaden anrichten, wo sie ihren höchsten Grad erreichten und alles Wohlwollens bar zu sein schienen; so würden sie auch zur besten Verteilung der Güter führen."

Der Mensch wird also in diesem liberalen System durch die Selbstliebe geleitet. Der Staat soll sich nicht in das Wirtschaftsleben einmischen. Jeder allein weiß seinen Vorteil viel besser wahrzunehmen, als dies mit staatlicher Hilfe möglich wäre. Jeder Mensch ist sich selbst überlassen; der Machtkreis des Staates ist auf ein Mindestmaß herabgesetzt: Rechtspflege, Sicherheit und Vorsorge für Verkehrsverhältnisse. Diese Forderungen der alleinigen wirtschaftlichen Freiheit bedingten ein freies Eigentum. Man mußte frei sein von jedem Eingriff des Staats, des Adels, des Patriziats und der Kirche. Der Einzelmensch hat im Sondereigentum ein eigenes und unabhängiges Werkzeug für die Verwirklichung seiner Zwecke. Weiter glaubte man, daß durch das Sondereigentum jeder den Antrieb erhalte, einen Höchstbetrag wirtschaftlicher Leistung hervorzubringen und damit dem intérêt de tous am besten zu dienen.

Den Niederschlag dieser Ideen finden wir in den Verfassungen der nordamerikanischen Staaten und des revolutionären Frankreich. Das Eigentum bildet hier eine Schranke für den Gesetzgeber. Für ihn ist es vorhanden, er muß es achten. Das Eigentum wird im wirtschaftlich entwickelten, ebenfalls liberalen Sinne aufgefaßt; es ist inhaltlich im eigentlichen Sinne gar kein Recht, sondern die Befugnis der unumschränkten Herrschaft. Daß dem Eigen-

tümer diese überrechtliche Stellung zustand, zeigt sich besonders deutlich in den Bestimmungen über die Enteignung, die der Staat nur unter der Voraussetzung des „Notstandes“ vornehmen darf. Dies tritt besonders deutlich in der Verfassung von Massachusetts hervor: „No part of property of any individual can, with justice, be taken from him or applied for public uses, with-out. . . .

Diese klare liberale Formulierung setzte sich auch in Frankreich bei der Revolution durch, wo sie fast wörtlich in die Deklarations des droits de l'homme et du citoyen vom 26. 8. 1789 aufgenommen wurde: la Propriété étant un droit inviolable et sacré, nul ne peut en être privé si ce. . . . Das Eigentum ist durch die Erklärung der Menschenrechte in die Zahl der Naturrechte aufgenommen worden, Artikel 1 und 2: Les hommes naissant et demeurent libres et egaux en droits. Ces droits sont . . . la propriété.

Das Eigentumsrecht ist in ähnlichen Ausdrücken in der Verfassung von 1793, Artikel 122 bejaht worden. In dem Dekret vom 21. 9. 1792 hat der Convent ausdrücklich erklärt, daß das Eigentum unter dem Schutze des Staates stehe.

Wenn die Deklaration von 1789 auch den Eigentumsbegriff noch nicht bestimmt, so tut dies die Deklaration von 1793 in Artikel 16, wonach das Eigentumsrecht jedem Bürger das Recht gibt, nach seinem Belieben seine Güter, sein Einkommen, die Früchte seiner Arbeit und seines Fleißes zu genießen und darüber zu verfügen. Endlich heißt es in Artikel 544 des Code civil: La propriété est le droit de jouir et de disposer des choses de la manière la plus absolue, pourvu qu'on n'en fasse pas un usage prohibé par la loi et les réglements. Der Eigentumsbegriff war derselbe wie im spätrömisch-individualistischen Recht geworden; er hatte also den Sinn einer ausschließlichen Bestimmungsbefugnis des Menschen über sein Gut für seine Bedürfnisse, mit der Macht, die Sache frei zu benutzen, Früchte zu ziehen und über sie zu verfügen.[1]

1) Es soll aber darauf hingewiesen werden, daß auch das corpus juris Eigentumsbeschränkungen kennt, wenn dies vom Gemeininteresse gefordert wird. So z. B. Lex 2 Cod. 10, 17 . . . Nemo autem cogatur copiam suam totam vendere, sed solas superfluas species. Vgl. hierzu Rehfisch: Die rechtliche Natur der Enteignung, Berlin 1916, S. 12.

Die Entwicklung des Eigentumsbegriffs vollzog sich im liberalen Sinne während der französischen Revolution doch nicht so reibungslos wie man glauben könnte. Es zeigt sich dies besonders deutlich in dem Conventsbeschluß vom 18. März 1793, in dem gegen den die Todesstrafe festgesetzt wurde, der ein Agrargesetz oder irgend eine Abänderung des territorialen, Handels- und Industrieeigentums beantragen würde.

Die französische Revolution hatte das Feudalsystem zerschlagen. Sie schuf eine rechtliche Gleichheit der Menschen in der Absicht, damit auch eine tatsächliche Gleichheit herbeizuführen. In Wahrheit aber hat sie neue Ungleichheiten herbeigeführt, indem an die Stelle der Geistlichkeit und des Adels die Aristokratie des Besitzes trat. Es hatten sich verschiedene wohlhabende Schichten und eine besitzlose Menge gebildet, die schließlich sah, daß eine der rechtlichen entsprechende tatsächliche Gleichheit in Wahrheit nicht vorhanden war und die deshalb eine Gleichheit der Güter und des Genusses einzuführen suchte. Man merkte, daß die Ursache dieser Ungleichheit das individuelle Eigentum sein müsse, denn die Konzentration von Gütern war nur durch die Tatsache des Eigentums möglich. Diese Gedanken suchten sich durchzusetzen, und in einer Rede vom 24. 4. 1793[1] definiert Robespierre das Eigentum als le droit qu'a chaque citoyen de jouir et de disposer de la portion des biens qui lui est garantie par la loi. Robespierre behauptet weiter, der Staat habe die Verpflichtung, die Gleichheit aller Menschen zu gewährleisten. Aus dem Sinne dieser Erklärungen ergibt sich, daß Robespierre sagen wollte, daß das Gesetz, um den Grundsatz der Gleichheit zu achten, jedem Bürger den Genuß und die Verfügung über eine gleiche Menge von Gütern zusichern müsse. Robespierre weicht damit von der liberalen Einstellung zum Eigentumsbegriff ganz wesentlich ab. Mit der Erklärung, das Eigentum sei ein natürliches Recht der Menschen, ein unverletzliches und heiliges Recht, hatte man zweifellos nicht sagen wollen, daß jeder Mensch, der auf die Welt kommt, durch die Tatsache allein, daß er Mensch ist, das Recht haben solle, Eigentümer an einer gewissen Menge von Gütern zu sein. Babeuf jedoch hat diese Gedanken klar und scharf heraus-

1) vgl. Moniteur, Réimpression XVI, S. 212 u. 295. Duguit, Traité, Bd. 3, § 94 S. 612.

gearbeitet. Er sagt in dem Manifeste des égaux: „Die Natur hat jedem Menschen ein gleiches Recht auf den Genuß aller Güter gegeben. Niemand darf, ohne ein Verbrechen zu begehen, sich ausschließlich die Güter der Erde aneignen. In einem wahren Staate gibt es weder Arme noch Reiche.“ Hierbei beruft sich Babeuf ausdrücklich auf die Verfassung von 1793, indem er sagt, diese Verfassung sei das einzig wahre Gesetz der Franzosen. Wer an sie Hand anlege, mache sich der Majestätsverletzung des Volkes schuldig.[1] In seinem ökonomischen Dekret sagt er: 1. In der Republik wird eine große nationale Gütergemeinschaft errichtet werden. 3. Das Recht der Erbfolge wird abgeschafft.

Aus der ganzen Fassung der Eigentumsbestimmungen und der im Verlaufe der Revolution weiter ergangenen Gesetze, besonders über das Grundeigentum, ergibt sich, daß die große Mehrzahl der Mitglieder der Konstituante und des Convents keine klare Vorstellung über die Begründung des Eigentumsrechts hatten. Robespierre stellt sich auf den Standpunkt,[2] daß das Eigentum lediglich ein Zugeständnis, ein Geschöpf der Rechtsordnung sei. Die Rechtsordnung könne also diese Befugnis den Menschen wieder nehmen. Damit war aber der absolute Eigentumsbegriff verneint. An dieser Stelle besonders zeigt sich die Abhängigkeit Robespierres von Rousseau, der schreibt[3]: „Der Staat ist bezüglich seiner Glieder Herr aller ihrer Güter und zwar durch den Contrat social, der im Staat die Grundlage für alle Rechte bildet. Das Recht des Individuums auf sein Besitztum ist immer dem Recht, das die Gemeinschaft auf das Ganze hat, untergeordnet.“

Den Besitzern des bestehenden Eigentums sollte dieses durch die neue Gesetzgebung erhalten werden. Man scheute sich aber nicht, den Adel und die Geistlichkeit zu enteignen. Ihr Eigentum war nicht unverletzlich, sondern nur das der Anhänger der Revolutionspartei. Wie Robespierre, so stellt sich auch Mirabeau auf den Standpunkt, daß das Eigentum keine andere Begründung als das Gesetz habe, und daß das Gesetz das Eigentum auch wieder abschaffen könne.

---

1) Aulard: Histoire politique de la Révolution, ferner Buonarotti: Conspiration pour l'égalité, dite de Babeuf... Brüssel, 1828, Bd. 1, S. 324 ff.

2) Moniteur: réimpression XVI, S. 212.

3) Contrat social, Buch I, Kap. IX.

Es zeigt sich also, daß die französische Revolution ein klares einheitlich liberalistisches Eigentum nicht unbestritten und zweifelsfrei geschaffen hat. Es blieb eine Machtfrage der Zukunft, welche Gedanken sich durchsetzen sollten.

Aus dem liberalistischen Begriff Adam Smith's, der ein freies, unbeschränktes Eigentum bringt, zieht Max Stirner[1] die letzten Folgerungen. Er sagt, auch der Liberalismus habe die Menschen nicht frei gemacht, denn ein großer Teil der menschlichen Gesellschaft, nämlich das Proletariat lebe in drückendster Knechtschaft: „Unter dem Regime des Bürgertums fallen die Arbeitenden stets den Besitzenden . . ., also den Kapitalisten in die Hände. Es kann der Arbeiter seine Arbeit nicht verwerten nach dem Maße des Wertes, welches sie für den Genießenden hat. Die Arbeit wird schlecht bezahlt. Den größten Gewinn hat der Kapitalist davon.“[2] Stirner kommt zu dem Ergebnis, daß ein Kampf gegen die bestehende Gesellschaftsordnung vor sich geht, und daß diese Gesellschaftsordnung auch zerschlagen werden müsse. Zwar sagt er, die Gesellschaft sei unser Naturzustand, aber mit seinem Wachstum empöre sich das Individuum immer mehr gegen die Gesellschaft. An ihre Stelle trete eine lose Vereinigung auf Grund von Conventionalregeln. Diese Vereinigung ist eigentlich nur eine rein egoistische Schöpfung zur „Multiplikation der Kraft“ des Individuums. Dieses ist nicht auf die Vereinigung angewiesen. Es wird auch nicht gezwungen, ihr anzugehören. Deshalb gibt es auch keine Gesetze. Da die Vereinigung keinen Zwangscharakter trägt, hat sie auch keine Macht, über das, was dem einzelnen gehört, zu bestimmen. Er kann mit seiner Sache schalten und walten, wie er will.

Gegen den strengen, selbstherrlichen Individualismus, der in der französischen Revolution besonders deutlich in Erscheinung getreten ist, ging von der klassischen deutschen Philosophie, sowie von der romantischen Bewegung unter der Führung von Fichte, Schilling und Hegel, eine Reaktion aus. Diese Reaktion wirkte sich auch bei der Betrachtung des Eigentumsrechts aus. Besonders Fichte war es, der sich mit der Frage des „Eigentums“ befaßte. Um die Eigentumslehre Fichtes zu verstehen, muß auf

1) Der Einzige und sein Eigentum, 2. Aufl. 1882.
2) Vgl. Reklam S. 137. ff.

seine Anschauungen über das Wesen der Beziehung zwischen Einzelmensch und Gesellschaft eingegangen werden, da sie den Grund zu seiner Eigentumslehre legt.

Die Bedeutung der Gesellschaft besteht nach Fichte in der Wechselwirkung durch Freiheit. Im Einzelmenschen steckt ein gesellschaftlicher Trieb, der auf Wechselwirkung, auf gegenseitige Einwirkung, auf gegenseitiges Geben und Nehmen, Leiden und Tun eingestellt ist. Die Wechselwirkung geht also vom Einzelmenschen aus.[1] Jeder Mensch hat nun danach zu streben, den anderen vollkommener zu machen, also der Gesellschaft nicht nur zu dienen, sondern sie weiter zu entwickeln und zu verbessern. In seinen Grundlagen des Naturrechts geht Fichte noch weiter, indem er sagt, daß man den Menschen seinem Begriffe nach gar nicht denken könne, ohne ihn als Vielheit zu denken (S. 39). „Sobald man den Begriff des Menschen vollkommen bestimmt, wird man von dem Denken des Einzelnen aus getrieben zur Annahme eines zweiten, um den ersten erklären zu können“ (S. 47). „Der Mensch . . . wird nur unter Menschen ein Mensch; sollen überhaupt Menschen sein, so müssen mehrere sein. Der Begriff des Menschen ist sonach garnicht der Begriff eines Einzelnen, denn ein solcher ist undenkbar, sondern der einer Gattung“ (S. 31).

Fichte begründet und rechtfertigt nun mit dieser geistigen Grundlage das Privateigentum im 7. Kapitel des 1. Buches seines geschlossenen Handelsstaates. Das Eigentum, das in Beziehung zum Menschen steht, wird von dem Wesen des Menschen beeinflußt. Fichte sieht es als einen Grundirrtum an, daß man das erste ursprüngliche Eigentum in den ausschließenden Besitz einer Sache setzt. Fichte gibt lediglich „ein ausschließendes Recht auf eine bestimmte freie Tätigkeit.“ Diese Tätigkeit kann nun durch den Gegenstand, auf den sie geht, bestimmbar und bestimmt sein, oder sie wird durch sich selbst, durch ihre eigene Form bestimmt, ohne alle Rücksicht auf einen Gegenstand, oder endlich, sie wird beides, durch die Form und den Gegenstand bestimmt. Fichte erklärt für den Grund alles Eigentumsrechts das Recht, andere von einer gewissen, uns allein vorbehaltenen freien Tätigkeit auszuschließen, keineswegs aber sich in einen ausschließenden Besitz von Sachen zu setzen. Nur deshalb wird dem Individuum etwas

1) Vgl. Ueber die Bestimmung des Gelehrten, 1794, Reklam S. 23. ff.

zu eigen überlassen, um den Streit mehrerer Menschen über den gleichen Gegenstand beizulegen. Es gibt kein Eigentum von Sachen, ohne das Recht, alle Menschen von der Tätigkeit auf diese Sache abzuhalten. Erst durch die Vermeidung dieser fremden Tätigkeit offenbart sich die Beobachtung des Eigentumsrechts. Das Eigentum ist aber deshalb erforderlich, weil der Mensch ohne es nicht frei sein würde. Der Mensch hat das Recht der freien Selbstbestimmung und damit der freien Handlung. Alle Menschen haben nun das gleiche Recht auf Selbstbestimmung und demnach auf Eigentum. Das individuelle Eigentum kann deshalb nur durch Zustimmung der anderen entstehen, im Vertrage Aller mit Allen, also im Staate. Die Bestimmung des Umfangs des Eigentums muß nun so getroffen werden, daß alle Menschen die Möglichkeit haben zu leben. Fichte läßt deshalb auch kein Eigentum am Boden zu, sondern nur das Recht auf einen gewissen Gebrauch des Bodens. „Die Erde ist des Herrn; des Menschen ist nur das Vermögen, sie zweckmäßig anzubauen und zu benutzen.“ Fichte kommt also, obwohl er vom Individuum ausgeht, zu einer sozialistischen Gestaltung der Gesellschaft und zwar dadurch, daß er eine solche Teilung des Eigentums fordert, die allen die Möglichkeit gibt zu bestehen.[1]

Die romantische Philosophie und Staatsauffassung stellte der bisherigen, aus der Renaissance und der Aufklärungszeit herrührenden individualistischen Betrachtungsweise eine universalistische entgegen. Anstelle des selbstgenügsamen Individuums trat die Idee der Gemeinschaft; Fichte hatte den Individualismus überwunden, indem er das Ich-Du-Verhältnis an seine Stelle setzte. Die Gemeinschaft wurde nun nicht so aufgefaßt, als ob sie lediglich eine Vielheit von Einzelmenschen darstelle, sondern sie wurde als ein geistiges Gebilde oder auch als ein überindividuell Seiendes angesehen. Besonders scharf tritt diese antiindividualistische Auffassung bei Adam Müller hervor. Er übertrug den neugefundenen Gemeinschaftsbegriff der Philosophie auf die Staatslehre. Der Staat war für ihn eine sittliche Gemeinschaft. „die Totalität der menschlichen Angelegenheiten, ihre Verbindung zu einem lebendigen Ganzen“,[2]

1) Vgl. hierzu Marianne Weber: Fichtes Sozialismus und sein Verhältnis zur Marxschen Doktrin. Tübingen 1900.

2) Elemente der Staatskunst (Herdflamme 1922) I S. 60.

„das ewige Reich aller Ideen".[1] Da Müller ein solcher Staat als Wunschbild vorschwebte, wie er im Mittelalter bestanden hatte, wo ja auch die universalistische Staatsauffassung herrschend war, bekämpfte er das Individualeigentum im römisch-naturrechtlichen Sinne.[2] Das Grundeigentum sah er nicht als freies Privateigentum an, sondern als ein Amt.

In einer anderen Auswirkung bezüglich der Auffassung des Eigentums treten uns die universalistischen Gedanken der Romantik in England entgegen. Dort ist es Bentham, der in seinen Grundsätzen der Zivil- und Kriminalgesetzgebung[3] die sog. Legaltheorie aufstellt, indem er das Eigentum aus der Autorität des Staates ableitet und zwar aus dem Gesetz. Der Staat ist also für ihn das Primäre. Es gibt kein natürliches Eigentum, sondern dies ist lediglich ein Geschöpf der Rechtsordnung, die der Staat schafft. Es ist auch nicht materieller, sondern geistiger Natur, es gehört der Gedankenwelt an. Das Eigentum ist die Grundlage zu der Erwartung, daß gewisse Vorteile aus einer Sache gezogen werden können. Diese Erwartung ist nun das Werk der Gesetzgebung. Das Gesetz sichert die Erwartung des Genusses der Sache, die der Mensch als sein betrachtet. „Das Eigentum und die Gesetze werden zugleich geboren und gehen zugleich unter. Vor den Gesetzen kein Eigentum; und nimmt man die Gesetze hinweg, so hört alles Eigentum auf." Fesselnd ist die Begründung, die Bentham gibt, um die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit seiner Lehre zu verteidigen, besonders in Hinsicht auf die Anhäufung von Kapital bei Einzelnen. Bentham ist der Ansicht, daß die Armut der ursprüngliche Zustand der Menschen war, daß allein die Gesetze den Reichtum geschaffen haben. Der Naturmensch, der Wilde, erhält sein Leben nur von Tag zu Tag durch harte Arbeit und durch beständigen Kampf. Der Arme im Staat hat ihm gegenüber eine weit bessere Stellung; das Gesetz verleiht ihm Sicherheit. Fleiß und Arbeit machen aber jeden Armen im Staate zu einem Anwärter auf Glück und Reichtum. Die Rechtsinstitution des Eigentums ist also nicht ungerecht, sondern trägt im höchsten Maße zur Glückseligkeit der Menschen bei. Der Gesetzgeber nun hat den Erwartungen, die er entstehen ließ, zu entsprechen; er

3) a. a. O. S. 63.
2) Elemente II, 112.
3) Aus dem Englischen von F. E. Benecke, Berlin 1823 1. Bd., 1. Abt. 7. Kapitel; Vom Eigenthume.

schafft damit das Glück der Gesellschaft. Widerspricht er aber den Erwartungen, so verursacht er eine verhältnismäßig große Summe von Übeln. Bentham führt also das Privateigentum auf die Tatsache des Rechts, des Gesetzes, der staatlichen Anerkennung zurück.

Die romantische und die in ihr beruhende Betrachtungsweise kam nicht zu einer höheren Entwicklung, auch hat sie sich im 19. Jahrhundert nirgends durchzusetzen vermocht; sie verfiel. Die übertrieben universalstische und die dadurch bedingte absolutistisch reaktionäre Staatslehre und Wirtschaftspolitik, die namentlich in der Spätromantik immer mehr zur Herrschaft gelangte, widersprach den Zeiterfordernissen. Adam Müller und seine Anhänger wurden fast unbeachtet gelassen. Der Liberalismus hatte seine Aufgabe noch nicht erfüllt; er mußte sich in Europa erst durchsetzen. Nach seinem Siege vielleicht war für eine universalistische Weltanschauung der Weg geebnet. Das absolute, individuelle und abstrake Eigentum setzte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts in der positiven Gesetzgebung aller Länder immer mehr durch, ohne allerdings vollständig zum Siege zu gelangen; denn nirgends ist ein Eigentum ohne jegliche Beschränkung durch den Staat zugelassen worden. So heißt es z. B. im bayrichen Landrecht Teil II, Kapitel 2 § 1: „Das Eigentum ist eine Macht und Gewalt, mit dem Seinigen nach eigenem Belieben frei und ungehindert soweit zu disponieren, als Gesetz und Ordnung zuläßt."

Im Österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuch wird in § 354 bestimmt: „Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum die Befugnis mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkühr zu schalten."

Weiter heißt es in Artikel 27 der Verfassungsurkunde für das Kaiserreich Japan vom 11. 2. 1889: „Das Eigentum eines jeden japanischen Untertanen ist unverletzlich. Ausnahmen, welche im öffentlichen Nutzen nötig sind, werden durch Gesetz bestimmt."

§ 2.

Abkehr vom Liberalismus.

Im Laufe des 19. Jahrhundert erhoben sich, besonders hervorgerufen durch die praktische Auswirkung des absoluten Eigentumsbegriffs, Stimmen, die den nachhaltigsten Einfluß auf die Ausgestaltung des Eigentumsrechts in unserem Jahrhundert auslösten. Man setzte sich weniger über die grundsätzliche Frage des Eigentums auseinander, als hauptsächlich über einzelne Eigentumsarten, so insbesondere über das Kapital- und das Grundeigentum. Gegen das Kapitaleigentum wandten sich besonders die Sozialisten, gegen das bestehende Grundeigentum die Bodenreformer.

Sehr eingehend befaßte sich P. I. Proudhon mit der Frage des individuellen Eigentums. Die berühmte Antwort seiner Schrift: Qu'est ce que la propriété von 1840, die besagt: La propriété c'est le vol! bedeutet keineswegs, daß etwa Proudhon das Privateigentum verneint hätte. Er bekämpft lediglich Mißbräuche und Vorrechte, die sich aus dem Eigentum ergeben; er läßt das Privateigentum insoweit zu, als es bestehen kann, ohne daß andere Menschen ausgenutzt werden. Proudhon geht von der Arbeitstheorie aus. Die Arbeit allein ist nach ihm produktiv. Andererseits ist der Mensch frei, und die Seele aller wirtschaftlichen Kräfte ist Freiheit. Die Tatsache des arbeitslosen Einkommens steht nun nach Proudhon im Widerspruch zu der Arbeitstheorie. Dem Eigentümer fallen hier die Erfolge der Arbeit zu, und in diesem Sinne ist Eigentum gleich Diebstahl. Proudhon verlangt nun, daß keinem Menschen der Erfolg seiner Arbeit geschmälert wird. In seinem Buch: Le droit au travail et le droit de propriété sagt er[1]: „Das Eigentum kann niemals vergehen, soweit seine Grundlage und sein Inhalt auf der Persönlichkeit des Menschen beruht. Als fortdauernder Anreiz zur Arbeit, als ein Faktor, ohne dessen Vorhandensein die Arbeit sich vermindern und sterben würde, muß das Eigentum im Herzen der Menschen bleiben." Proudhon bekämpft also nicht das Eigentum als solches, sondern nur die bestehende Eigentumsordnung.

Gegen die Unbeschränktheit des Eigentums wendet sich Lasalle in seinem System der erworbenen Rechte. Er führt dort

1) Gesamtausgabe von A. Lacroix Bd. VII, S. 318.

aus, daß das Eigentum und die Eigentumsordnung lediglich eine geschichtliche Erscheinung seien, und er sucht nachzuweisen, daß Eigentum, Erbrecht usw. Erscheinungen von wechselnder Bedeutung seien. Der Eigentumsbegriff der Römer, so sagt er, war ein anderer als der der Germanen. Lasalle lehnt insbesondere eine naturrechtliche Begründung des Eigentumsrechts ab; das Naturrecht ist nichts Unbedingtes, nichts, das seit Ewigkeit besteht und ewig sein wird, sondern auch es unterliegt im Laufe der Geschichte erheblichen Wandlungen. Lasalle weist aber auch auf das Kapitaleigentum hin. Er betrachtet hier also nur eine Art des Eigentums, und er beschäftigt sich mit der Frage, ob es nicht ein Widerspruch sei, wenn man einerseits Freiheit für alle fordere, auf der anderen Seite aber sehen müsse, daß das Kapital, die Produktionsmittel, die sich in der Verfügungsgewalt einzelner Personen befinden, zur Folge hätten, daß die Arbeiter, die ohne Eigentum sind, sich in einem wirtschaftlichen Hörigkeitsverhältnis zu diesen befinden. Lasalle sagt wörtlich: „In sozialer Beziehung steht die Welt vor der Frage, ob es heute, wo es kein Eigentum an der unmittelbaren Benutzung eines anderen Menschen mehr gibt, ein solches auf seine mittelbare Ausbeutung existieren solle, d. h. gründlich: Ob die freie Betätigung und Entwicklung der eigenen Arbeitskraft ausschließliches Privateigentum der Besitzer von Arbeitssubstrat und Arbeitsvorschuß (Kapital) seien, und ob folgeweise dem Unternehmer als solchem und abgesehen von der Renumeration seiner geistigen Arbeit, ein Eigentum an fremdem Arbeitswerte zustehen solle.“ Lasalle bekämpft das Kapitaleigentum; er lehnt es ab, indem er auf seinen Ursprung zurückzugehen versucht. In seinem Kampfe gegen den Liberalismus[1] geht er von der Arbeitstheorie aus und sucht darzulegen, daß das Kapitaleigentum ja gar nicht das Ergebnis der individuellen Arbeit des Eigentümers ist. Der Wert der Arbeitsleistung des Unternehmers sei viel geringer als der Kapitalprofit, den der Kapitalist einsteckt; der Arbeiter dagegen erhalte nicht den vollen Wert seiner Arbeit. Eigentum ist also nicht das Arbeitsprodukt des einzelnen. „Das Eigentum ist Fremdtum geworden — das ist der Satz in welchem sich unser kritischer Nachweis komprimieren ließe.“

1) Vgl. „Herr Bastiat-Schultze von Delitzsch, der ökonomische Julian oder Kapital und Arbeit“. Ausgabe von Bernstein III. Bd., Berlin 1893, S. 205 ff.

Karl Marx, der einflußreichste Sozialist, spricht sich unmittelbar über die Frage des Eigentums nicht aus. Aus seiner Wertlehre aber ergibt sich seine Ablehnung des Privateigentums. Da nach ihm der Unternehmergewinn des Kapitalisten darauf beruht, daß dem Arbeiter nur ein Teil der von ihm geleisteten Arbeit bezahlt wird, ergibt sich für ihn die gleiche Folgerung, wie sie auch Lasalle zieht. Man kann allgemein sagen, daß die Forderung des Sozialismus auf Aufhebung jeglichen Privateigentums an Produktionsmitteln geht.

In engem Anschluß an Karl Marx hat Karl Renner (J. Karner)[1] das Privateigentum heftig bekämpft. Renner geht davon aus, daß in der einfachen Warenproduktion der Eigentümer zugleich Arbeiter und Nutznießer seiner eigenen Arbeit gewesen sei. Durch den Kapitalismus wachse dem Eigentumsrecht aber eine neue Funktion zu. An das Recht einer vollständigen Herrschaft einer Person über eine körperliche Sache schließe sich jetzt ein „faktisches Recht", eine Befehlsgewalt an, die zwar gesellschaftliche Notwendigkeit sei, zugleich aber auch dem Eigentümer eine Ausbeutungs- und Nutzherrschaft gewähre. „Das individuelle, private Eigentum erhält die Funktion, Vereine von Handwerkern, ohne deren Willen und ohne behördliche Lizenz zu bilden, es reduziert ihre persönliche Freiheit, ihre historisch überkommene Handwerkskunst auf die Vornahme fortwährend nur einer und derselben Teiloperation. — Das Eigentum in seiner Kapitalfunktion greift weiter, indem es den rechtlich universalen Charakter der persönlichen Freiheit faktisch reduziert und jedem Individuum eine streng differenzierte soziale Spezialfunktion zuweist." Das Eigentum hat also nach Renner die Funktion erhalten, das Produkt fremder Arbeit zu „appropriieren".

Der Sozialismus in der bisher beschriebenen Form wendet sich lediglich gegen das Eigentum an Produktionsmitteln. Wesentlich weiter geht der Kommunismus, der die Abschaffung jeglichen Eigentums fordert, also auch des Eigentums an Verbrauchsgütern. Kropotkin[2] sieht auch diese als Produktionsmittel an, indem er sagt: „Für denjenigen, welcher arbeitet, ist ein geheiztes und beleuchtetes Zimmer ebensowohl ein Mittel zur Produktion wie es

1) Die soziale Funktion der Rechtsinstitute, I. Bd. 2. Abschnitt, Wien 1904.
2) La Conquête du Pain. 9. Ausgabe Paris 1906.

die Maschine oder ein Werkzeug ist. . . . Hinsichtlich der Ernährung ist das noch offensichtlicher. Die genannten Nationalökonomen, von denen hier die Rede ist, haben nie daran gedacht, daß man die für eine Maschine notwendigen Kohlen nicht unter die Dinge rechnen darf, welche für die Produktion ebenso notwendig sind, wie die Rohstoffe. Wie kommt es aber, daß die Nahrung, ohne welche die menschliche Maschine nicht die geringsten Kraftanstrengungen machen könnte, von den für den Produzenten unbedingt erforderlichen Dingen ausgenommen wird? Die Mahlzeiten des Produzenten gehören zu den für die Produktion notwendigen Dingen, sie stehen in einer Linie mit der von der Dampfmaschine verbrauchten Kohle. Ebenso ist es mit der Kleidung."

Eine weitere Kritik des Privateigentums ging von den Bodenreformern aus, die sich hauptsächlich mit dem Grundeigentum befaßten. Die alten englischen Bodenreformer gingen unter dem Einfluß des Naturrechts von den im Laufe der Geschichte zu beobachtenden Umwälzungen der Agrarverfassungen aus. Sie führten die Ungleichheit der wirtschaftlichen Lage im letzten Grunde auf das Privateigentum am Boden zurück und glaubten, daß mit dessen Beseitigung alle Abhängigkeit und Unterdrückung aufhören werde. Ein typischer Vertreter der sozialistischen Richtung der Bodenreformer ist Thomas Spence.[1] Ihm war das Grundeigentum nur das ungerechte Privileg, das zunächst abgeschafft werden müsse. Russel Wallace[2] verlangt ein Obereigentum des Staates am Grund und Boden, das sich aber nur auf den Wert des Bodens selbst erstrecken soll; der Teil des Wertes, den der Pächter durch Arbeit und Kapitalien geschaffen hat, soll diesem als Eigentümer zufallen.

Die eigentlichen Bodenreformer lassen das Grundeigentum als Rechtseinrichtung bestehen; sie verlangen nur zum Nutzen der Allgemeinheit Vorschriften, die eine sozial gerechte und zweckmäßige Bearbeitung des Bodens sichern. Sie verwerfen nicht das Grundeigentum an sich, sondern nur eine bestimmte Art von Einkommen. Das Recht der Menschen geht nicht auf gleichen Anteil an Boden, sondern auf die Früchte der eigenen Arbeit. Diese

1) Vgl. Adler: Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik, Leipzig 1904.

2) Land Nationalisation, its necessity and its aims, 1882.

Lehre wird besonders von J. St. Mill[1] vertreten. Nach ihm besteht das Wesen des Eigentums darin, daß jedem Menschen das gesichert werden muß, was er durch seine Arbeit hervorbringt und durch seine Enthaltsamkeit angesammelt hat. Diese Lehre läßt sich, sagt Mill, bei beweglichen Sachen unumschränkt aufrechterhalten. Anders steht es mit dem Grund und Boden. Der Rohstoff der Erde ist vorhanden; es ist nicht Erzeugnis der menschlichen Tätigkeit sondern der Natur. Wenn nun die Produktivkraft des Bodens lediglich Gabe der Natur ist und sich auch nicht durch menschliche Erwerbstätigkeit ableiten läßt, dann ist ein Eigentum am Boden auch nicht gerechtfertigt.[2] Es zeigt sich aber, daß zur Hervorbringung von Gütern der Boden allein nicht genügt. Zum Boden muß erst menschliche Arbeit treten, um ihn fruchtbar zu machen. Arbeit ist nicht nur zur Benutzung des Bodens, sondern auch zum Instandsetzen der Bodenbearbeitungsmittel erforderlich. Schon allein zur Urbarmachung des Bodens gehört ein beträchtliches Maß von Arbeit, was sich besonders deutlich bei der Kultivierung von Sümpfen, Sandbänken usw. zeigt. Weiterhin erfordert die Bodenkultur Gebäude und Umzäunungen, die wiederum nur durch Arbeit hervorgebracht werden. Wenn der Mensch Verbesserungen für die landwirtschaftliche Gütererzeugung anbringen will, so muß er, um Gewinn aus seinem Boden zu ziehen, eine lange Zeitdauer vor sich haben; denn die Früchte der in den Boden gesteckten Arbeit und der Auslagen an Kapital zeigen sich erst Jahre später. Das Bodeneigentum ist nach Mill ursprünglich Erbteil der gesamten Menschheit. Die Aneignung des Bodens ist daher eine Frage des allgemeinen Nutzens. Hat das Grundeigentum aber diesen Nutzen nicht, so ist es ungerecht.[3] Eigentum am Boden läßt sich deshalb nur dann rechtfertigen, wenn Arbeit auf ihn verwandt wird. Hört also in einem Lande ein Eigentümer auf, für Verbesserungen des Bodens zu sorgen, so besteht kein Grund mehr, daß er Eigentümer bleibt. „Keine gesunde Theorie des Privateigentums hat je die Sache so angesehen, daß der Landeigentümer lediglich ein hierauf angewiesener Sinekurist sein sollte.“[4]

1) Grundsätze der politischen Ökonomie. Übers. v. Saetbeer 1881, S. 210 ff.

2) a. a. O. S. 242.

3) a. a. O. S. 245.

4) a. a. O. S. 243. Sinekure bedeutet in England ein Amt mit Einkünften aber ohne Geschäfte.

J. St. Mill stellt nun auf Grund seiner Untersuchungen fest, daß das bestehende Grundeigentum den oben geschilderten Bedingungen nicht entspricht, da Verbesserungen des Bodens nur in den seltensten Fällen vorgenommen werden. Da die Bodeneigentümer gewissermaßen ein öffentliches Amt erfüllen, das sie zum Wohle der Allgemeinheit wahrnehmen müssen, so steht es dem Staate nun frei, die Bodenbesitzer als öffentliche Beamte zu behandeln. Demnach steht es dem Staate weiterhin frei, die Landeigentümer ihres Amtes zu entheben. Der Anspruch der Landeigentümer ist also der allgemeinen Politik des Staates untergeordnet. Das Prinzip des Eigentums gibt dem Landeigentümer kein geheiligtes Recht auf das Land selbst, sondern ein Recht der Entschädigung bei der Enteignung. Das Landeigentum ist also völlig anders geartet als das Eigentum an beweglichen Sachen. Hier soll die Macht des Eigentümers unbeschränkt und ausschließlich sein; dagegen kann beim Grund und Boden, so sagt Mill, keinem Menschen ein ausschließliches Recht zugestanden werden, es sei denn, daß es sich nachweisen läßt, daß es positiv Gutes herbeiführt.

Besonders unter dem Einfluße Ricardos setzte sich bei den Bodenreformern die Anschauung durch, daß die Grundrente, die als Entgelt für die Benutzung von natürlichen Kräften des Bodens angesehen wird, arbeitsloses Einkommen sei. Die Forderung ging deshalb dahin, entweder das Privateigentum abzuschaffen oder dem Staate die Grundrente zuzuführen.

Henry George legt in seinem Werk „Progress and poverty“ von 1879 seine Ansicht über die Folgen des absoluten Grundeigentums dar. Nach ihm nimmt das private Grundeigentum, das die Ursache der Grundrente ist, dem arbeitenden Menschen den gerechten Lohn. Das einzige Mittel, dauernd jede Ungleichheit in der Güterteilung zu beseitigen, sieht George in der Beseitigung der schädlichen Wirkung der Grundrente. Er empfiehlt aus praktischen Gründen nicht eine Verstaatlichung des gesamten Grund und Bodens, sondern allein eine Wegsteuerung der Grundrente.

Von den Bodenreformern hat sich besonders aber Wagner, dessen Eigentumstheorie unten näher besprochen werden soll, mit der Frage des Grundeigentums eingehend auseinandergesetzt. Bezüglich des Grundeigentum wirft Wagner drei Fragen auf: 1. Kritik des bestehenden Grundeigentums; 2. geschichtliche Ent-

wicklung des Grundeigentums; 3. Beurteilung des heutigen volkswirtschaftlichen Werte des privaten Grundeigentums.

Die allgemeinen Lehrmeinungen zur Begründung des Privateigentums sind, so sagt Wagner, beim Grundeigentum völlig unzureichend. Unmöglich kann man es aus der menschlichen Natur herleiten. Dies stünde mit den unbestreitbarsten Tatsachen in Widerspruch. Aber auch in der wirtschaftlichen Natur des Menschen kann ein Grund für das private Grundeigentum nicht gesehen werden, das sonst diese Institution allgemein und überall bestehen müßte. Dies aber wiederlegt die Geschichte. Aber auch die erste Besitzergreifung kann das Eigentum an Grund und Boden, also an einem Naturfaktor, der nur in beschränkter Menge vorhanden ist, und der nicht vermehrt werden kann, nicht erklären. Aber schließlich trifft auch die Begründung des Eigentums auf Arbeit beim Boden deshalb nicht zu, weil die Arbeit ja den Boden nicht schafft, sondern ihn höchstens urbar und ertragsfähig macht und erhält. Das Privateigentum am Boden hat aber erst, wie sich aus der Geschichte ergibt, andere Eigentumsordnungen abgelöst. Das private Grundeigentum ist also keine rein wirtschaftliche, unbeschränkte, sondern nur eine geschichtlich bedingte, rechtliche Begriffsform des Wirtschaftslebens.

Adolph Wagner hat in seiner Abhandlung „Die Abschaffung des Grundeigentums“ (Leipzig 1870) den Nachweis geliefert, daß der Boden keineswegs, wie es im Genfer Manifest der Sozialdemokratie hieß, nur oder auch nur vorwiegend durch Gewalt, sondern allmählich und aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen aus dem Gesamteigentum in Privateigentum übergegangen ist. Er hat nachgewiesen, daß die Entstehung und die weitere Verbreitung des Privateigentums an Grund und Boden nur die Folge von wirtschaftlichen Gesetzen gewesen ist. Die steigende Bevölkerung und die wachsende Intensität der Landwirtschaft habe dazu genötigt (S. 25—32). Noch bedeutsamer ist der nach russischen Quellen geführte, allerdings nicht unbestrittene Beweis gewesen, daß der Gesamtbesitz der russischen Dorfgemeinde entgegen der allgemeinen Annahme nicht von früheren Zeiten überkommen, sondern aus steuerfiskalischen Gründen erst vom Jahre 1592 an eingeführt worden ist. (S. 50—52). Ferner, daß dieser Gesamtbesitz die Folge gehabt hat, daß die ungeheuere Mehrzahl

der russichen Bauern Proletarier im schlimmsten Sinne des Wortes geworden sind. (S. 78) Adolf Wagner hat nicht alles, was er damals zur Verteidigung des privaten Grundeigentum geltend gemacht hat, später aufrechterhalten. Er hat schon damals die Schattenseiten des privaten Grundeigentums durchaus anerkannt und hat es für möglich gehalten, daß die Entwicklung der Zukunft wieder zu einer gewissen Beschränkung des Privateigentums an landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden führen würde. (S. 39). Ein gesundes neues Prinzip könne auch hier über das bisher bekannte hinausführen. Er hat aber eine Rückkehr zu geschichtlich überwundenen Verhältnissen abgelehnt, die nach den Erfahrungen in Rußland zu einer Zerrüttung der landwirtschaftlichen Produktion führen und für die Masse der heutigen Bevölkerung schon die bloßen Daseinsbedingungen untergraben würden.

Adolph Wagner weist nun weiter nach, daß, was die Entstehung des Großgrundbesitzes in den Staaten der Gegenwart anlangt, dieser selbst in seinen größten Teilen uralt ist, ohne daß ihm ein Makel anhaftet. Es sind hier, so sagt er, in der sozialistischen Kritik Verallgemeinerungen von Fällen vorgekommen, die nicht zulässig sind; auch ist die Entstehungsursache des Grundeigentums in den verschiedenen Ländern durchaus verschieden.

An die Ausgestaltung des Grundeigentumsrechts stellt Wagner folgende Forderungen: 1. Reform des Kredit- und Erbrechts. 2. Das Prinzip des freien Wettbewerbes ist zu ändern oder aufzugeben. 3. Für die Landwirtschaft unpassende Privatrechtsnormen sind durch solche Normen zu ersetzen, die der wirtschaftlichen und technischen Natur des Grundbesitzes entsprechen: So soll das Prinzip der Kapitalverschuldung, das für den landwirtschaftlichen Betrieb schädlich ist, durch das Prinzip der Rentenverschuldung ersetzt werden und dergl. mehr. Adoph Wagner billigt das klein- und mittelbäuerliche Grundeigentum; ebenfalls den Großgrundbesitz dann, wenn die Eigentümer ihre dem Gesamtwohle dienenden Obliegenheiten richtig erfüllen. An Bergwerksboden und an Bergwerken ist Privateigentum neben öffentlichem Eigentum zuzulassen. Bei Waldboden dagegen ist das öffentliche Eigentum vorzuziehen. Der Wegeboden muß für die allgemeine Benutzung grundsätzlich im öffentlichen oder Gemeineigentum stehen.

Die neuere Bodenreformbewegung hat sich in ihrer Agitation fast ausschließlich der städtischen Grundrente zugewandt. Sie stellt folgende Forderungen[1]: Organische Überführung des Realkredits in die öffentliche Hand; Erhaltung und planmäßige Entwicklung des Gemeindeeigentums; planmäßige innere Siedelung durch den Staat und zwar in einer Form, die eine spekulative Verwendung und eine Überschuldung des neugeschaffenen Besitzes ausschließt. Das Schwergewicht der neuen Bestrebungen liegt in der Forderung einer Grundsteuer nach dem gemeinen Wert und einer Wertzuwachssteuer für Grundstücke.

Es soll unten näher dargelegt werden, wie sich diese bodenreformerischen Bestrebungen in der Gesetzgebung ausgewirkt haben.

In seinem grundlegenden Werke „Der Zweck im Recht“[2] hat sich Jhering mit dem Wesen des Eigentumsrecht eingehend auseinandergesetzt. Er selbst stellt zwar keine neue Eigentumstheorie auf, er, der Romanist lehnt aber die strenge, römischrechtliche, absolute Auffassung des Eigentumsbegriffs entschieden ab. Der Obersatz, von dem er ausgeht, lautet: „Das Recht ist die verwirklichte Partnerschaft des Individuums mit der Gesellschaft: Das Recht hat also die Interessen des Einzelnen und der Gemeinschaft abzuwägen.“ Jhering schreibt die Tatsache, daß die Gesellschaft mit ihren Anforderungen beim Eigentumsrecht so wenig sichtbar hervortritt, dem Umstand zu, daß das Streben nach eigenem Nutzen den Eigentümer dazu veranlaßt, sein Eigentum so zu gebrauchen, wie es den eigenen und auch den Belangen der Gesellschaft entspricht. Ein Eigentum, das seiner Idee nach die unbeschränkte Verfügungsgewalt in sich schließt, kann die Gesellschaft nicht dulden. Die „Idee“ kann nichts mit sich bringen, was mit der „Idee der Gesellschaft“ in Widerspruch steht. Allein aus seinen gesellschaftlichen Aufgaben heraus ist das Eigentum zu verstehen und auszubilden. Die Enteignung ist deshalb auch keine Abnormität“, kein Eingriff, der mit der Idee des Eigentums in Widerspruch steht, sondern die Enteignung enthält die Lösung der Aufgabe, die Interessen der Gesellschaft mit denen des Eigentümers zu vereinigen.

---

1) Diehl: Bodenbesitzreform S. 944.

2) 1. Bd., 5. Aufl. 1919 (S. 404—418).

Heinrich v. Treitschke, ausgehend von dem deutschen Idealismus, hatte sich in seiner Schrift „Der Sozialismus und seine Gönner“ heftig gegen sozialistische Ideen ausgesprochen. Treitschke leitet wie Stahl[1] das Eigentum unmittelbar aus dem Begriff und dem Wesen der individuellen Persönlichkeit mit ihren individuellen, sinnlich-sittlichen Lebenszwecken und ihrer Aufgabe der freien Gestaltung der Lebensweise als notwendige Folge ab. „Das Eigentum ergibt sich unmittelbar aus dem Begriff Persönlichkeit, aus dem Drange der Selbstbehauptung und Selbsterweiterung. Der Mensch ist und entfaltet sein Wesen nur, indem er die Dinge seinem Willen unterwirft, sie zu Mitteln seines Willens erhebt.“ „Der Mensch wird erst durch das Eigentum das, was er sein soll, der Herr der Erde, er beseelt die Dinge, macht sie für sich lebendig erst, indem er sie seinem Willen unterwirft. Nur das Eigentum und was damit untrennbar zusammenhängt, das Erbrecht, gibt der Familie Bestand, dem Einzelnen die Aussicht fortzudauern in seinen Werken und seinen Kindern und dadurch erst sich völlig auszuleben.“[2]

In seiner Schrift: „Das Eigentum und das Prinzip der verteilenden Gerechtigkeit“ wendet sich Schmoller gegen Treitschke. Schmoller scheidet zwischen dem Prinzip des Eigentums und den rechtlichen Ursachen, die die augenblickliche Eigentumsverteilung beherrschen. Aus dem Prinzip des Eigentums als einer Einrichtung des formalen Rechts folgt, daß jedes, nach der bestehenden Rechtsordnung rechtmäßig erworbene Eigentum geschützt werden müsse, nicht aber, daß ein einzelner oder ganze Klassen auf die Fortdauer der bestehenden Rechtsordnung, die vielleicht dem einen günstig, dem anderen aber ungünstig ist, einen Anspruch haben. „Niemals folgt aus dem Prinzip des Eigentums, daß eine schädliche oder ungerechte Eigentumsverteilung für alle Zukunft unantastbar sein müsse, daß es erworbene Privatrechte in dem Sinne gebe, daß sie der Gesetzgebung entzogen werden. Die Gesetzgebung ist allmächtig; ihr Direktiv ist das Prinzip der Gerechtigkeit, sie wird zu jeder Zeit beherrscht von der Art, wie das Prinzip der Gerechtigkeit in den leitenden Geistern und der öffentlichen Meinung einer Zeit aufgefaßt wird.“

1) Rechtsphilosophie II, 1. S. 365.
2) Treitschke a. a. O. S. 13, 14.

Eine herrschende Stellung in der Eigentumslehre nimmt die Legaltheorie Adolph Wagners ein, die er von Montesquieu, Bentham und Fichte wieder aufgenommen hat. Wagner lehnt die bisher aufgestellten Lehren über die Begründung des Eigentums als ungenügend ab. Er verzichtet darauf, das Eigentum als notwendige Folge der menschlichen Natur anzusehen oder es allgemein auf einen bestimmten Erwerbsgrund im einzelnen Falle oder auf eine Forderung der Gerechtigkeit innerlich zu begründen. Dieser Verzicht enthält aber das wichtige Anerkenntnis, daß das Privateigentum, da es sich nicht nach den anderen Theorien begründen läßt, nur eine Einrichtung des positiven Rechts ist. Es ist nur durch Rücksichten auf die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit bestimmt, und daher ist das Eigentum teleologisch nach den Bedürfnissen des Gemeinschaftslebens zu begründen. In der Legaltheorie werden auch die richtigen Bestandteile, die in den bisher geschilderten Lehren enthalten sind, anerkannt; aber lediglich nur in dem Maße, das für die Gestaltung der Privateigentumsordnung durch das Recht von der rechtsbildenden Kraft des menschlichen Gemeinschaftslebens zu berücksichtigen ist. Das Privateigentum ist also nichts Naturrechtliches, sondern es ist eine gesetzliche Einrichtung wie jedes andere Stück der Rechtsordnung auch.

Die Eigentumslehre Wagners ist insofern richtig, als man scharf unterscheiden muß zwischen dem formalen Eigentumsrecht und der inneren Begründung des Eigentums. Der Jurist hat in seinen Schlußreihen von der tatsächlichen Gestaltung des Eigentumsrechts auszugehen. Im geltenden Recht findet er aber nirgends eine Handhabe dafür, daß der Einzelne unbeschränkter Herrscher über die Sache ist. Die Gesetze aller Länder, selbst in der Blütezeit des Liberalismus, haben nirgends sich etwa dahin ausgesprochen, daß das Eigentum durch den Staat unantastbar wäre. Überall sind Eigentumsbeschränkungen vorgesehen; die Oberherrschaft des Staates über die Sache ist also anerkannt. Die Aufstellung eines absoluten Eigentumsbegriffs ist aber auch verfehlt. Das Recht gibt nur eine Form für das Eigentum; es begründet aber nicht, was Eigentum ist. Die großen Kämpfe gehen, nachdem man einmal erkannt hatte, daß sich ein unbeschränktes Eigentum mit der Idee des Staates nicht vertragen kann, dahin, wie das Eigentum auszugestalten sei. Bei dieser Ausgestaltung geben

nun politische, wirtschaftliche und ethische Gesichtspunkte den Ausschlag, sie begründen die jeweilige Daseinsberechtigung gerade dieser Eigentumsform. Wünsch [1] sagt sehr richtig, daß die Eigentumsform auch Ausdruck von Machtverhältnissen sein kann; dagegen faßt er m. E. die Begründung des Eigentums zu eng, wenn er sie nur auf die Ethik zurückführt. Es ist durchaus richtig, daß politische und wirtschaftliche Entschlüsse nicht nur dem Maßstab des sachlichen Nutzens, sondern auch dem Maßstab ethischer Normen unterliegen; auch ist es zutreffend, daß Gesetze zwar im augenblicklichen Staatsinteresse liegen können, dennoch aber ethischen Normen widersprechen und daher sittlich verwerflich sein können.[2] Trotzdem aber kann man nicht sagen, daß allein die aus dem Sachverhalt selbst geschöpfte Ethik das Eigentum begründen könne, nach der in idealen politischen Verhältnissen sich das Recht ständig korrigiere. Begründet wird das Eigentum sowohl aus praktisch-politischen, wirtschaftlichen wie ethischen Gesichtspunkten, wobei gerade die ethischen oft am wenigsten berücksichtigt werden.

Eine Fortbildung der Legaltheorie bringt der Bordeauxer Professor Léon Duguit, der geistige Vater des jetzigen russischen Eigentumsrechts. Duguit geht davon aus, daß der Mensch überhaupt keine Rechte besitze, sondern nur Pflichten habe. Deshalb bekämpft er auch den Individualismus in der Rechtsordnung; denn weder der Mensch noch die Gesamtheit haben irgendwelche Rechte, sondern jedes Individuum hat in der Gesellschaft nur gewisse Aufgaben zu erfüllen. Der Mensch ist von Natur aus nicht frei, unabhängig und isoliert; auch hat er in seiner Eigenschaft als Mensch keine Rechte, die er in die Gesellschaft erst hineinbringt. Der Mensch ist vielmehr nur ein soziales Wesen, das allein in der Gesellschaft leben kann und Daseinsberechtigung hat. Duguit sieht deshalb das Recht — er nennt es Lebensregel — lediglich als eine „soziale Funktion" an. Das Recht hat nicht die Aufgabe, die Individualrechte zu achten und zu schützen, die in Wahrheit ja gar nicht bestehen, sondern das Recht beruht allein auf dem sozialen Bau des Staates. Der Staat hat nun, um die staatliche und soziale Ordnung aufrechtzuerhalten, die Durchführung „sozialer Funktionen", die jedem Individuum zur Last fallen,

1) Evangelische Wirtschaftsethik S. 568.
2) a. a. O. S. 2.

zu sichern. Duguit verneint folgerichtig auch das Vorliegen eines Eigentumsrechts. Das Eigentum wird zwar durch das Recht geschützt; es ist aber kein Recht sondern die Sache selbst.[1] An die Stelle der alten individualistischen Auffassung des Eigentums, nach der der Eigentümer über seine Sachen schrankenlos verfügen kann, er nicht nur das Recht hat, seine Sache zu benutzen, sondern sie auch nach Belieben unbenutzt zu lassen, nach der er mit ihr willkürlich verfahren kann, auch wenn er ein vernünftiges Interesse an seiner Handlungsweise nicht hat, ist ein anderer Eigentumsbegriff getreten. Das Eigentum ist für den heutigen Inhaber eines Gutes nichts weiter als die Pflicht, das ihm anvertraute Gut dem Gesamtwohl zu erhalten, zu mehren und zu nutzen. Der Inhaber von Gütern kann durch diese Tatsache eine „Funktion" erfüllen, die derjenige nicht erfüllen kann, der die Sache nicht hat. Aus diesen Gründen ist der Eigentümer sozial verpflichtet, diese „Funktion" zu erfüllen. Der Eigentümer erhält keinen sozialen Schutz, wenn er diese Pflicht vernachlässigt. Das Eigentum ist also nicht mehr das subjektive Recht des Eigentümers, sondern die soziale „Funktion" des Inhabers von Vermögensstücken. Demgemäß schützt auch das positive Recht nicht mehr das angebliche subjektive Recht des Eigentümers, sondern es garantiert lediglich dem Inhaber von Gütern die Möglichkeit, die sozialen „Funktionen" auszuüben, die ihm durch diese Tatsache der Innehabung zufallen. Das Eigentum entspricht dem Bedürfnis, nach gewissen Gütern für individuelle oder kollektive Zwecke zu streben, und das Eigentum muß demgemäß in sozialer Weise gewährleistet und geschützt werden.[2] Man kommt schließlich, so sagt Duguit, der Wirklichkeit am nächsten, wenn man in dem Eigentum kein subjektives Rechtsverhältnis sieht, sondern ein objektives, ein gesetzliches Verhältnis, das heißt ein solches, dessen Ausdehnung und dessen Gegenstand durch das objektive Recht bestimmt wird, ein Verhältnis der allgemeinen und dauernden Ordnung, ein Verhältnis, das eine Zusammenwirkung von positiven und negativen Imperativen für den bedeutet, der die Sache unter dem Titel „Eigentümer" erhält.[3]

1) Traité S. 265.

2) Transformations S. 150.

3) Traité S. 286/87.

Mit dieser Theorie der „sozialen Funktion“ ist nichts wesentlich Neues gewonnen. Der Begriff der „Funktion“ ist zu blaß und farblos und zu ungreifbar, als daß man damit eine Begründung des Eigentums geben könnte. Man muß vielmehr, wie schon oben erwähnt, einmal die gesetzliche Form des Eigentums, zum anderen den inneren Grund unterscheiden, der gerade zu dieser Form geführt hat. Die gesetzliche Form des Eigentums, der Umfang der Befugnisse, die die einzelnen Gesetzgebungen über eine Sache zulassen, ist durchaus verschieden. Die juristische Auslegung beschäftigt sich mit dieser bestehenden Form, und sie hat hierbei bei Zweifelsfragen auf den Inhalt einzugehen, der gerade diese Form geschaffen hat. Bei der Ausgestaltung des Eigentums sind, wie schon oben erwähnt, vor allem politische und wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend. Am deutlichsten tritt dieses in Zeiten der Umgestaltung des Eigentumsinhalts zutage. So trägt z. B. die revolutionäre Agrargesetzgebung der Oststaaten besonders deutlich diesen politischen und auch wirtschaftlichen Charakter. Zur Zeit des Liberalismus herrschte die Auffassung, daß grundsätzlich der Staat in das Eigentum nicht eingreifen dürfe, da es etwas außerstaatliches sei. Hieraus ergab sich, daß z. B. der Siegerstaat das Eigentum der völkisch fremdem Bewohner annektierter Gebiete genau so beachten mußte, wie das Eigentum der Angehörigen des herrschenden Volkes. Das Recht der meisten Oststaaten zeigt nun deutlich die Neigung, den völkischen Minderheiten das Grundeigentum zu entreißen und an ihre Stelle Vertreter des herrschenden Volkes zu setzen. Diese Bestrebungen sind rein politisch. Innenpolitische Ziele verfolgen weiter die Bestrebungen, die besitzlose Masse auf Kosten der Begüterten ansässig zu machen. Der Einfluß wirtschaftlicher Gedanken zeigt sich z. B. darin, daß man glaubt, wirtschaftlicher zu verfahren, wenn man an Stelle des extensiv bewirtschafteten Großgrundbesitzes die leichter intensiv zu bewirtschaftenden mittel- und kleinbäuerlichen Betriebe setzte und daher den Großgrundbesitz aufteilte.

Neben dieser politischen und wirtschaftlichen Begründung des Eigentums läuft seine ethische Begründung. Die Ethik fordert ständig zur Kritik einer bestehenden gesetzlichen Ordnung heraus, besonders wenn das Gesetz ein machtpolitisches Gepräge zeigt.

Die ethische Norm ist der ständige Regler für das politisch und wirtschaftlich begründete Eigentum. Das ethische Ideal des Eigentums ist ein freies und ungebundenes Eigentum, das die Bestimmung hat, durch die Person des Eigentümers der Allgemeinheit zu dienen. Der Mensch darf eine Sache nur insoweit für sich benutzen, als dieser Gebrauch erforderlich ist, um die Sache in den Dienst aller Menschen zu stellen. In diesem Sinne kann auch von einer „Heiligkeit" des Eigentums gesprochen werden. Der absolute liberalistische Eigentumsbegriff ist aber ein ganz anderer. Hier hat die Sache die Bestimmung, allein dem Eigentümer zu dienen. Das ethische Ideal ist also im Liberalismus in sein Gegenteil verdreht. Aber auch ein ausschließliches Staatseigentum entspricht nicht diesem Ideal. Die Sache hat vielmehr allen Menschen, unbeschadet ihrer staatlichen Zugehörigkeit zur Verfügung zu stehen. Die Gesetzgebung, ob national oder international, hat dafür zu sorgen, dieser Bestimmung der Sache für den Menschen gerecht zu werden.

---

§ 3.

Ausgestaltung des modernen Eigentumsrechts.

In Lehre und Rechtsprechung war es bestritten, ob in Deutschland die Ausgestaltung des Eigentumsrechts vor dem Kriege rein liberalistisch war, oder ob dem Staate in gewissem Sinne eine Oberherrschaft zugesprochen werden konnte. Die letzte Ansicht bedeutete eine Unterwerfung des Eigentumsrechts unter das öffentliche Recht.[1] Besonders seit der Neugründung des deutschen Kaiserreichs hatte sich entgegen der liberalen Auffassung das Streben nach einer Unterordnung des Privateigentums unter die Interessen der Gesamtheit und damit die Beschränkung des Eigentümerbeliebens immer mehr geltend gemacht und auch befestigt. Ein neuer Zeitabschnitt der gesetzlichen Ausgestaltung des Eigen-

1) Streng privatrechtlich-liberalistisch: — Schade: Eigentum und Polizei. Archiv für ö. R. Bd. 25, S. 268. — Hofacker: Die Staatsverwaltung und die Strafrechtsreform 1919, S. 102. — Anderer Ansicht: Stier-Somlo: Rechtsstaat, Verwaltung und Eigentum. Verwaltungsarchiv Bd. 18, 19. Erhaltung des Eigentums in polizeigemäßem Zustand 1898, Preisschrift, ebda. Bd. 6. — Wolff: Sachenrecht S. 147 ff. (1927).

tumsrechts, insbesondere des Grundeigentumsrechts bahnte sich mit dem Erlaß des preußischen sog. Polenenteignungsgesetzes vom 20. März 1908 an. Es heißt dort: „Dem Staat wird das Recht verliehen, in den Bezirken, in denen die Sicherung des gefährdeten Deutschtums nicht anders als durch Stärkung und Abrundung deutscher Niederlassungen mittels Ansiedlungen möglich erscheint, die hierzu erforderlichen Grundstücke in einer Gesamtfläche von nicht mehr als 70 000 ha nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben."

Dieses Gesetz ist aus dem Gedanken der Nationalstaatsidee, dem Gedanken der Volkseinheit entsprungen.

In den national gemischten östlichen Provinzen Preußens befand sich das Deutschtum schon im 19. Jahrhundert in einer schwierigen Lage. Miquel und Bülow besonders waren es, die darauf drangen, das Deutschtum in diesen Provinzen kulturell und wirtschaftlich zu heben. Bismarck hatte schon begonnen, die wirtschaftliche Macht des Polentums dadurch zu brechen, daß er durch seine Ansiedlungspolitik deutsche Siedler auf bisher polnischen Grundbesitz bringen wollte. Nach anfänglichen Erfolgen stieß man bei der Wiederaufnahme dieser Politik im Jahre 1898 auf einen organisierten Widerstand der Polen, die kein Land an Deutsche verkauften. Unter Verletzung des bestehenden Freiheitsgedankens sah man sich zur Erhaltung und Stärkung des Deutschtums zu diesem Enteignungsgesetz trotz einer heftigen Opposition nicht nur der polenfreundlichen Parteien, sondern auch der Konservativen veranlaßt. Der Sinn des Gesetzes ist kurz der, daß jeder Angehörige eines anderen Volkes, das das Bestreben hat, des herrschende Volk zu verdrängen, und so den Bestand des Staates gefährdet, enteignet werden kann. Mit diesem Gesetze war grundsätzlich die Frage des Obereigentums des Staates am Grund und Boden entschieden. Daß von diesem Gesetze aus außen- und innenpolitischen Gründen nur in vier Fällen auf im Ganzen 1604 ha Gebrauch gemacht wurde, ist für die allgemeinjuristische, besonders aber für die völkerrechtliche Beurteilung des Gesetzes von geringer Bedeutung.

Während materiell vor dem Kriege öffentlichrechtliche Beschränkungen sich fast ausschließlich auf Grundstücke bezogen, ging die Entwicklung während des Krieges auch bei beweglichen

Sachen in der Richtung einer Erhöhung der staatlichen Macht. In der Kriegs- und Nachkriegsgesetzgebung lassen sich zwei Arten von Einwirkungen auf das bestehende Eigentum unterscheiden, Entziehung und Beschränkung des Eigentums.

Das Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 gab dem Bundesrat eine fast unbeschränkte Vollmacht, auf das bestehende Eigentum einzuwirken. Der Bundesrat hat nun teilweise selbst eingegriffen, teilweise seine Befugnisse anderen Stellen übertragen. So wurden z. B. den Kriegsministerien, dem Reichsmarineamt, sowie den von diesen beauftragten Behörden durch die Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Neufassung vom 26. 4. 1917, aufrechterhalten am 22. 12. 1919) und dem Reichskanzler durch die Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 diese Rechte gegeben. Es gab zwei Arten von Eigentumsbeschränkungen: die Beschlagnahme und die Verwendungsverbote. Die von der Beschlagnahme Betroffenen hatten die Pflicht, jegliche Veränderungen und Verfügungen über den beschlagnahmten Gegenstand zu unterlassen. Die Sachherrschaft war ihnen also genommen. Die Beschlagnahme begründete eine rechtliche Herrschaft des Staates über den Gegenstand, der den Zwecken der Allgemeinheit dienstbar gemacht und hierzu der Herrschaft des Staates unterstellt wurde.[1] Die Beschlagnahme erfolgte besonders durch die Heeresverwaltung. Für das gesamte Eigentumsrecht war die oben erwähnte Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 401) von einschneidender Bedeutung. Durch sie wurde der Reichskanzler ermächtigt, die im Deutschen Reiche vorhandenen Lebensmittel, sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung des Volkes erforderlich waren, in Anspruch zu nehmen. Er konnte die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr regeln, sowie Bestimmungen über die Preise treffen. Die Kriegsministerien erhielten durch die Bekanntmachung vom 24. VI. 1915 die Befugnis zur Enteignung und Beschlagnahme von Rohstoffen, die zur Sicherstellung des Kriegsbedarfs erforderlich waren.

Eine nicht so tief greifende Wirkung wie die Beschlagnahme zeigten die Verwendungsverbote, die sich juristisch nur als Ver-

1) Lehmann: Die Kriegsbeschlagnahme S. 8 ff.

fügungsbeschränkungen darstellen. Besonders waren sie für Webwarenerzeugnisse angeordnet worden. Weiter wurde zur Sicherung der Ernährung eine Planwirtschaft der Acker- und Gartenbestellung versucht. Vgl. hierzu die Verordnungen vom 9. III. 1917 (R. G. Bl. S. 225); 22. II. 1918 (R. G. Bl. S. 87); 26. II. 1918 (S. 95); 17. X. 1918 (S. 1247). Um das Vorgehen des Staates gegen die Eigentümer in milderem Lichte erscheinen zu lassen, also aus psychologischen Gründen, wählte man anstelle der Enteignung die juristische Form des Kaufes. Dabei erklärte man die Entschädigung als Übernahmepreis. Praktisch blieb aber dieser Zwangskauf eine Enteignung.

Der Staat regelte während des Krieges in der Tat fast den größten Teil des wirtschaftlichen Lebens, zumal kaum ein Gegenstand nicht in irgend einem Sinne der Zwangswirtschaft unterlag. Die Tatsache, daß z. B. das „Hamstern" als unehrenhaft galt, beweist, daß auch im Volksbewußtsein sich die Ansicht durchgesetzt hatte, daß jede Sache vor allem die Bestimmung hat, den Zwecken der Allgemeinheit zu dienen. Der absolute Eigentumsbegriff war aber damit überwunden. Das Verhältnis zwischen Staat, Individuum und Sache hatte sich dergestalt ausgebildet, daß dem Staat die dingliche Herrschaft über jeden in seinem Gewaltbereiche sich befindenden Gegenstand zustand.

Mit der Revolution setzte ein langsamer Abbau der durch den Krieg bedingten Zwangswirtschaft ein. Das Eigentum erhielt aber gegenüber der Vorkriegszeit ein neues Gesicht in der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Dort heißt es in Art. 153:

„Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen. Eine Enteignung kann nur zum Wohl der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. . . . Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen.

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste."

In der Rechtslehre herrscht Streit darüber, ob der Begriff „Eigentum" der R. V. im juristisch-technischen, also im streng

privatrechtlichen Sinne aufzufassen sei oder ob er auch Vermögensrechte umfaßt.[1] Man wird mit Arndt (3. Aufl. zu Art. 153 Anm. 1) gehen können, wenn er sagt: Eigentum ist jedes individuell bestimmte, einem einzelnen als solchem einmal zustehende Sonderrecht, mag es bürgerlich-rechtlicher Natur sein, wie etwa die ausnahmslos hierher gehörenden privaten Vermögensrechte, oder öffentlichrechtlichen Charakters, wie die einer Einzelperson als solcher kraft besonderen Titels zustehenden Privilegien. Alle übrigen Rechte, die nicht einer Einzelperson als solcher, sondern nur als Glied des Ganzen zustehen, gehören nicht hierher. Das Eigentum umfaßt, wenn man es nach seiner geschichtlichen Entwickelung betrachtet, alle privaten Vermögensrechte, ferner Privatrechte ohne Vermögenswert und subjektive öffentliche Rechte. Die Reichsverfassung wollte und mußte eine möglichst umfassende Regelung treffen, zumal die Eigentumsvorschriften als Programm für künftige Gesetze vorzusehen sind. Endlich beweist auch der innere Zusammenhang dieser Vorschriften über „Eigentum" mit denen der „Freiheit", daß die Begriffe nicht zu eng gefaßt werden dürfen.

Das Eigentum findet seinen Inhalt und seine Begrenzung nicht mehr wie früher in dem staatsrechtlichen Prinzip der Unverletzbarkeit, sondern in den Normen des jeweils geltenden objektiven Rechts. Der Staat als Inhaber der gesetzgebenden Ge-

1) I. Strenge Ansicht: Köttgen, Grundprobleme des Wasserrechts S. 83 ff. Köttgen folgend: Hofacker: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen S. 36. – II. Weitere Auslegung: 1. Triepel: Goldbilanzverordnung und Vorzugsaktien S. 16. 2. A. Arndt: R. V. 2. Aufl. S. 233. 3. M. Wolff: R. V. u. Eigentum, 1923 S. 3, 23. 4. Giese: R. V. 6. Aufl. S. 392. 5. G. Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reichs S. 396. 6. R. G. 107, 375; 109, 319. Eine dritte Ansicht vertritt Schelcher in: Eigentum und Enteignung nach der R. V. S. 143. Nach ihm umfaßt der Eigentumsbegriff der Reichsverfassung nicht nur das Privateigentum, sondern alle Rechte, die der Einzelne gegen Jedermann hat und behaupten kann, also die sog. absoluten Rechte — siehe auch Layer: Prinzipien des Enteignungsrechts 1902 S. 564; Robert Haab: Das Objekt der Expropriation 1916 S. 56 — und demnach 1. die dinglichen Rechte an einer Sache überhaupt. 2. Das rechtlich geschützte geistige Eigentum, die Erfinder- und Autorenrechte. 3. Die an den Besitz von Aktien und anderen Inhaberpapieren gebundenen Rechte der Mitglieder oder Gläubiger einer A. G. 4. Den nach § 854 ff. B. G. B. stehenden Besitz. Nicht aber erstreckt sich nach Schelcher der Eigentumsbegriff auf bloße, nicht an den Besitz einer Sache gebundene oder nicht eine bestimmte Sache zum Gegenstand habende Forderungsrechte.

walt bestimmt den Machtbereich, den er dem Einzelnen geben will. Das Eigentum ist also seines absoluten Charakters entkleidet.

Wie das Eigentum, so behandelt die R. V. in Artikel 154 auch das Erbrecht, das ja nur eine Folge des individualistischen Eigentumsbegriff war.[1]

Die Bestimmung des Art. 153 Abs. 3 R. V., nach der Eigentum verpflichtet, bringt besonders deutlich die Tatsache der Oberherrschaft des Staates über sämtliche in seinem Machtbereich sich befindenden Gegenstände zum Ausdruck. Allerdings kann diese Bestimmung, da die Verpflichtung des Eigentümers so unbestimmmt ausgedrückt und so umfaßbar ist, nur als Leitsatz für eine künftige Ausgestaltung des Eigentumsrechts angesehen werden.[2]

Schon während des Krieges, besonders aber nach dem Kriege setzte innerhalb des Reichs eine große Propaganda für Schaffung von Kriegerheimstätten und für Neubildungen mittelbäuerlicher Betriebe ein. Den Bodenreformern gelang es, ihr wirtschaftliches Programm in die Reichsverfassung hineinzubringen, nachdem schon durch das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 680) die kaiserliche Regierung ihren Wünschen Rechnung getragen hatte. Art. 155 der Reichsverfassung lautet:

„Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen Deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen.

Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder

---

1) Die Berechtigung des Staates, die Rechte des Individuums nach seinem Belieben durch Gesetze auszugestalten, läßt sich m. E. mit der Zuständigkeitshoheit der Gesetzgebung im Bundesstaat vergleichen, wo der Unterstaat nur so lange durch eigene Gesetzgebung, also durch eigenen Willen Bestimmungen treffen darf, als der Oberstaat von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht.

2) Anschütz S. 104. — Giese S. 395. Stier-Somlo: Deutsches Reichsstaatsrecht S. 446. — Anderer Ansicht: M. Wolff S. 10 ff. — Günther Holstein: Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen S. 94.

zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikommisse sind aufzulösen.

Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Plicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen. Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen."

Da dieser Artikel der R. V. noch keine Abänderung der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse mit sich brachte, da er nur einen Plan für die zukünftige Gesetzgebung darstellt, setzen die Bodenreformer ihre Agitation fort,[1] und das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (Novellen vom 7. VI. 1923 und 18. 8. 1923), das Grunderwerbssteuergesetz vom 12. September 1919, sowie das Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 waren der Erfolg, wenn er auch nicht zur vollen Zufriedenheit der Bodenreformer ausgefallen ist. Es handelt sich bei diesen Gesetzen um eine planmäßige, sehr langsam fortschreitende Gesetzgebung über die Innensiedelung. Auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes sind gemeinnützige Siedlungsunternehmungen Träger der Siedlungen. Sie haben die Aufgabe, planmäßig Bewerber zu suchen. Die Siedlung hat neben dem agrarpolitischen Ziel eine gesunde Verteilung zwischen Groß-, Mittel- und Kleinbesitz zur Aufgabe mit dem Streben nach einer Vermehrung der bäuerlichen Wirtschaften, vor allem im Osten des Reichs.

Nicht nur in Deutschland, auch in sämtlichen mittel- und osteuropäischen Ländern, in dem sogenannten Zwischeneuropa, die in der Nachkriegszeit alle große Umgestaltungen erlitten hatten, teilweise erst neu entstanden waren, zeigt sich eine auf ähnlichen Motiven wie in Deutschland beruhende Umgestaltung der Bodenverhältnisse. Von Sowjetrußland abgesehen, dessen Rechtsentwicklung getrennt betrachtet werden soll, lassen sich in der Agrargesetzgebung dieser Länder zwei Gruppen unterscheiden, einmal die den deutschen ähnlichen innenkolonisatorischen Gesetze in Österreich, Ungarn und Finnland, zum anderen die auf revolutionärer Basis beruhenden nationalistischen Agrargesetze von Lett-

1) Vgl. „Bodenreform" vom 5. Oktober 1928 S. 305.

land, Estland, Litauen, Polen, der Tschecho-Slowakei, Jugoslawien, Bulgarien und Rumänien, die große Ähnlichkeiten mit dem preußischen Polenenteignungsgesetz zeigen,[1] in ihrer tatsächlichen Auswirkung aber viel weiter gehen.

In Österreich hat die Reform das Ziel, die Entwicklung der letzten 50 Jahre, die im großem Umfange zum Untergang des Bauerntums, insbesondere in den Gebirgsdörfern geführt hat, aufzuhalten und rückgängig zu machen.[2] Die österreichische Sozialdemokratie hat, zumal das Wiederbesiedlungsgesetz in Österreich sehr wenig befriedigte, ein „Sozialdemokratisches Agrarprogramm" veröffentlicht,[3] dessen wesentlichste Bestimmungen im Gegensatz zu den Lehren von Marx stehen. Es zerfällt in 3 Teile: 1. Die nächsten Forderungen zur Hebung der Landwirtschaft; 2. die nächsten Forderungen zur Hebung des Landproletariats; 3. Übergang zur sozialistischen Gesellschaftsordnung. Besonders im letzten Teil finden sich starke Einflüsse der russischen Agrarentwicklung, wenn es heißt: „Der Volksgesamtheit den Boden wieder zu erobern, den die Herrscherklassen dem Volk im Verlauf von Jahrhunderten geraubt haben"; oder „der Sozialismus bekämpft das Raubeigentum der Herrenklassen, nicht das Arbeitseigentum der Bauern. . . . Der Bauer war vor der feudalen Gesellschaft da, und er wird in der sozialistischen als freien Besitzer auf seiner Scholle leben!" Man fordert einen mittelbäuerlichen Besitz; man will also nicht sozialisieren, sondern nur eine andere Bodenverteilung vornehmen. Hierzu muß der Staat behilflich sein. Das Eigentum des Bauern ist und bleibt unantastbar, nicht aber das des Großgrundbesitzers.

Für die Agrarverfassung Ungarns ist ein starrer gebundener Großgrundbesitz typisch, dem ein zersplitterter Kleinbesitz gegenübersteht. Das umfangreiche „Agrarreformgesetz" vom 7. Dezember 1920 hat das Ziel, die Verteilung des Grundbesitzes richtiger zu

1) Für die folgenden Betrachtungen vergl. insbesondere: Archiv für innere Kolonisation. Monatsschrift herausgegeben von Keub und Sohnrey, Berlin. — über die Landwirtschaft. Herausgegeben vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Der Wiederaufbau in Europa, Manchester Guardian Commercial, herausgegeben von Maynard Keynes Nr. 1 bis 12. — Wirtschaftsdienst, Hamburg.

2) Näheres: Bücherei für Agrarpolitik und Agrargesetzgebung Graz 1920.

3) Arbeiterzeitung, Wien vom 17. IX. 1925. Vgl. im übrigen: Kalkbrunner: Die Agrarreform Österreichs, 1925.

gestalten. Die richtige Verteilung wird als gemeinnütziger Zweck angesehen. Gleichwohl können ganze Landesteile wie auch bestimmte Gruppen von Bodenanwärtern von der Siedlung ausgeschlossen werden. Das Gesetz bezweckt einmal eine Innenkolonisation, zum anderen eine Inkulturnahme von ungenutztem oder minderwertigem Land. Diese Agrarreform ist nach dem Grundgesetz auf 5 Jahre begrenzt gewesen. Bis Mitte Juli 1924[1] wurden 106 749 Hausstellen und 190 745 Zweig- und Kleinbesitztümer in 1596 Gemeinden geschaffen. In 1662 Gemeinden war das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

In Finnland suchte man durch das Gesetz vom 25. November 1922 (Ausführungsbestimmungen vom 31. August 1923) der landlosen und landarmen Bevölkerung freien Boden zu verschaffen. Die Enteignung richtet sich vor allem auf verwahrlosten Besitz, sowie auf das Eigentum der Bodenspekulanten, sowie der Wald- und Industriegenossenschaften. Im allgemeinen handelt es sich um eine bodenreformerische Gesetzgebung.[2]

Die Agrargesetze der neuentstandenen Oststaaten, sowie Jugoslawiens, Rumäniens und Bulgariens zeigen ein völlig anderes Gepräge. Die Enteignung ist hier nicht nur Mittel des Siedlungswerkes, sondern sein Hauptzweck. Der Großgrundbesitz wird aufgeteilt. Die Entschädigung für die Enteignung schwankt zwischen 0 und $^1/_6$ des Sachwertes.

Als Polen im November 1918 für unabhängig erklärt wurde, erhob sich insbesondere mit Hinsicht auf die völlige Umgestaltung des Bodenrechts in dem benachbarten Sowjetrußland als größtes innenpolitisches Problem die Neuordnung der Agrarverfassung, die insofern erschwert war, als die einzelnen Teile des Reichs weit über ein Jahrhundert voneinander getrennt gewesen waren. Durchschnittlich befand sich etwa 40 % des gesamten Landes in den Händen von Großgrundbesitzern einschließlich Staatseigentum.[3] Man suchte nun einmal die Landwirtschaft zu intensivieren, zum anderen aber die landlose Masse dadurch seßhaft zu machen, daß

1) Hollmann: Die Landwirtschaft und die Agrarreform in Ungarn Bd. 2, Heft 1 1924.

2) Vgl. die Bodenreform in Finnland 1922. Offizieller Bericht, Stadtdruckerei Helsingfors 1923 (deutsch).

3) Kulschinoski: die polnische Agrarreform und ihre Bedeutung für das Wirtschaftsleben Polens. Archiv f. i. Kol. 1925, H. 4—6 S. 76—85.

man einen bäuerlichen Mittelstand schuf. Eine Reihe von teilweise heftig umstrittenen Agrargesetzen wurde erlassen; so am 2. August, 1. September 1919; 6., 14., 15. Juli und 28. August 1920. Das Kabinett Witos stürzte im Dezember 1923 über den Entwurf eines neuen Agrargesetzes. Endlich erging das Schlußgesetz vom 28. XII. 1925,[1] für dessen Annahme mitsprach, daß bei der Enteignung zunächst der Besitzstand der nationalen Minderheiten angegriffen werden sollte. Grundsätzlich können alle Güter über 180 ha enteignet werden. Die Entschädigung ist aber praktisch unbedeutend. Jährlich sind 200000 ha aufzuteilen.

Im Herbst 1918 trat in Estland[2] der bereits 1917 tätig gewesene „Landesrat" (Manônkogu) an die Spitze der Verwaltung. Die Haupttriebfeder zu einer estländischen Agrarreform war der nationale Gegensatz zwischen dem herrschenden und geistig hochstehenden Deutschtum, das den Großgrundbesitz innehatte und den Urbewohnern, die weit zahlreicher waren und als die weniger Land besitzenden in heftigem Gegensatz zum Deutschtum standen. Die Verteilung des Grundbesitzes war trotzdem so, daß ein ausgesprochener Bodenhunger der estländischen Bevölkerung nicht vorhanden war. Entscheidend für die Agrarreform war neben dem Einfluß des russischen Agrarbolschewismus die Überzeugung, daß der nationale Boden im Besitz des Nationalvolks stehen, und daß jedem Bürger ein Stück dieses Bodens zu eigen oder zur Nutzung gehören müsse. Es mag auch der Grund mitgesprochen haben, durch Verteilung von Land an Landlose die bolschewistischen Anschauungen dieser Bevölkerungsgruppen moralisch zu bekämpfen. Das estnische Agrargesetz vom 10. Oktober 1919 enteignete praktisch entschädigungslos den gesamten Großgrundbesitz und die Pastoratsländereien, ferner völlig entschädigungslos das Land der Kirchengemeinden, Konfessionen, Majorate und Fideikommisse, sowie deren gesamtes lebendes und totes Inventar, sowie deren gewerbliche Betriebe.[3] Das Privateigentum an den Rittergütern wurde aufgehoben. Das enteignete Land fällt nach § 16 des Ge-

1) Abdruck: Archiv für innere Kolonisaion, Bd. 18 S. 43—78.

2) Vgl. Korfes, Dr. Otto: Die Agrarreform in Estland und Lettland, im Archiv f. i. Kol. Bd. XII. Jahrg. 1924. Heft 1—3.

3) So sämtliche 277 Spiritusbrennereien, über 200 Sägegatter, alle Mühlen mit weniger als 5 Mahlgängen; insgesamt über 1000 Betriebe. Vgl. Bruns: Die Agrarreformgesetzgebung in Ost- und Südosteuropa, eine rechtliche Untersuchung.

setzes unter besonderer Berücksichtigung der Freiheitskämpfer denen zu, die es einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen bewirtschaften. Die Größe der Stellen wird entsprechend der Arbeitsnorm einer Familie und zweier Pferde unter Berücksichtigung der Gutortslage und der sonstigen Verhältnisse bemessen (§ 17).

Eine der estnischen fast völlig gleichartige Reformgesetzgebung zeigt sich in dem am 17. 11. 1918 entstandenen Lettland, das auch eine ähnliche Geschichte wie Estland hinter sich hat. Das Argrargesetz vom 26. September 1920 hatte im estnischen Gesetz ein Vorbild gefunden. Die Enteignung ist ähnlich der in Estland. Das Gesetz läßt nur den früheren Grundbesitzern ein Landstück in der Größe einer mittleren Wirtschaft von höchstens 50 ha zur eigenen Bewirtschaftung.

Eine weit wirtschaftlichere Entwicklung als in Lettland und Estland zeigt sich in Litauen,[1] wo der Großgrundbesitz weniger bedeutend war. Die litauische Bodenreform gründet sich hauptsächlich auf das Kriegerheimstättengesetz vom 14. September 1920. Eine Agrarreform war aus sozialen, wirtschaftlichen und psychologischen Gründen notwendig gewesen. Nationale Gesichtspunkte bezogen sich auf die Unschädlichmachung der Erfolge der Russifizierungspolitik der früheren russischen Staatsbank. Durch Gesetz vom 15. Juli 1919 ging der Landbesitz der russischen Agrarbank schon in das Staatseigentum unter Verwaltung durch das Landwirtschaftsministerium über. Wirtschaftlich glaubte man den Klein- und Mittelbesitz als den ertragreicheren bevorzugen zu müssen. Weiter mußte man die Überbleibsel der Leibeigenschaft beseitigen und unabhängige Wirtschaften schaffen. Das litauische Landreformgesetz vom 15. 2. 1922 bezweckt Landlosen und Landarmen Boden zu geben, günstigere Bedingungen für die Entwicklung der Klein- und Mittelwirtschaften zu schaffen und solche Bodenflächen zu enteignen, deren Ausnutzung vom Staate zweckmäßiger als von Privaten durchgeführt werden kann. Nach § 16 hat der enteignete Besitzer das Recht, bis 80 ha Land, dazu 25 ha Wald, nach seiner Wahl für sich auszusuchen. Für besondere Kulturen können sogar Güter von 150 ha und darüber hinaus den bisherigen Eigentümern belassen werden. Das Gesetz sieht eine weitgehende

1) Rinke: Bodenreform in Litauen, Jahrbuch der Bodenreform 1925 S. 127 ff. Klaus Graf von Kayserlingk: die litauische Agrarreform, „Osteuropa" 1929 S. 236.

Entschädigung für den enteigneten Besitz vor; entschädigungslose Enteignung gibt es nur als Strafmaßnahme.

In der am 28. Oktober 1918 entstandenen Tschechoslowakei verfügten etwa 150 Familien über nahezu 1/3 alles Grundbesitzes. Besonders in den böhmischen Ländern war das Bauernland vom Großgrundbesitz aufgesogen worden. Nationale Gegensätze neben sozialen waren es hauptsächlich, die eine Agrarreform unerläßlich erscheinen ließen. Diese nationalpolitischen Ziele sind deutlich in der Denkschrift des Verwaltungsausschusses des Tschechoslowakischen Bodenamtes, die am 10. 11. 1922 dem Präsidenten überreicht wurde, ausgesprochen: „Die Agrarreform wurde in dem Augenbick der Erneuerung der Selbständigkeit unseres Staates geboren, und es wurde ihr der große und starke Wille des Volkes einverleibt, den Boden als das wertvollste nationale Gut zu befreien und zu nationalisieren . . . . Mit der Gründung der tschechoslowakischen Republik war die Nachwirkung der Schlacht am Weißen Berge[1] zunächst nur politisch wett gemacht. Wirtschaftlich und sozial muß sie erst durch die Bodenreform behoben werden, die dem Volk den Boden zurückerstatten wird, der ihm in 3 Jahrhunderten gewaltsam entrissen war."

Die Agrarreformgesetzgebung der Tschechoslowakei ist durch zahlreiche Novellen ziemlich verwickelt und umfangreich.[2] In ihren Grundzügen bestimmt sie, daß Betriebe mit mehr als 250 ha beschlagnahmt werden. Der Eigentümer bleibt vorläufig Besitzer und hat den Boden ordnungsgemäß zu verwalten. Dem Enteigneten wird ein Restgut zugesichert, das bei besonderen Verhältnissen sogar bis 500 ha groß sein kann. Der beschlagnahmte Boden soll nach § 1 des Zuteilungsgesetzes vom 30. 1. 1920 Landarmen, Landlosen, Legionären und früheren Angehörigen der bewaffneten Macht gegeben werden, und zwar in solcher Größe, daß der Unterhalt für eine Familie sichergestellt ist. Die Entschädigungsfrage ist äußerst verklausuliert und auch sehr verschiedenartig geregelt.

Das heutige jugoslawische Gebiet ist bezüglich seiner Agrarverfassung insofern anziehend, als sich hier noch alle Wirtschafts-

1) Am 8. 11. 1620 begann nach tschechischer Darstellung die Habsburgische Machtpolitik und damit der Anfang einer höchst unsozialen Verteilung des Bodens.

2) Freudenfeld: Bodenreformgesetze der Tschechoslowakischen Republik. R. Ohrer, Brünn, 1922—23.

stufen, vom freien oder eben seßhaft gewordenen Nomaden bis zur intensiven kapitalistischen Industriewirtschaft vorfinden.[1] Die Gründe liegen in dem verschiedenartigen politischen Werdegang der einzelnen Teile des Reichs. Serbien ist das klassische Kleinbauernland dadurch, daß einmal durch die Gesetze von 1836 und 1873 die Unverschuldbarkeit eines gesetzlichen Minimums des Bauerngutes, das „okusje" Recht geschaffen wurde, und zum anderen die Erbfolge gesetzlich geregelt war. Neben den Kleinbauern gibt es Nomaden, die in kollektiven Wirschaftsformen leben. Weiterhin findet man noch Hauskommunen oder Familiengemeinschaften mit kollektivem Besitz, der unteilbar, unverschuldbar und unveräußerlich bleibt, und in dem die Erbteilung ausgeschlossen ist. In Dalmatien, besonders aber in Bosnien, der Herzegowina und Mazedonien gab es noch die aus der türkischen Zeit herrührende, vererbliche Hörigkeit der Bauern. Die „vorläufige Verordnung zur Verbreitung der Agrarreform" vom 25. II. 1919 hebt alle feudalen und feudalähnlichen Kolonatsverhältnisse auf und erkennt die bisherigen Hörigen (Kmeten) als freie Besitzer an. Großgrundbesitzer werden enteignet, ebenfalls werden alle größeren Waldkomplexe verstaatlicht. Dieses Land wird den Landlosen und Landarmen in Parzellen bis zu 10 Joch gleich 5,76 ha aufgeteilt. Nach der V. O. vom 3. VIII. 1920 verbleibt dem Großgrundbesitzer ein Restgut, dessen Größe zwischen 100 und 500 ha schwankt. Alles Land, das vom Besitzer in seinem Betriebe nicht selbst bearbeitet werden kann, verfällt der Aufteilung.

Im alten Königreich Rumänien[2] standen sich Großgrundbesitz, der beinahe die Hälfte des Landes inne hatte, und unselbständiger Kleinbesitz schroff gegenüber. Etwa $^2/_3$ des Großgrundbesitzes war an Kleinbauern verpachtet und zwar hauptsächlich durch Zwischenpächter. Die Bauern hatten als Pachtzins entweder einen Teil, meist die Hälfte ihrer Ernte abzuliefern oder sie mußten die gleiche Fläche beim Verpächter bearbeiten. Ähnlich lagen die Verhältnisse in Beßarabien und in der Bukowina. Anders waren die Verhältnisse in Siebenbürgen, wo der Groß-

1) Roscher: Nationalökonomik des Ackerbaues 1912 S. 387 ff. Prohaska: Die Agrarreform in Jugoslawien, 1922.

2) v. Sebess, Dr. Dionys: Die Agrarpolitik Rumäniens in Siebenbürgen, Budapest 1921 Sisesti, Jonesen: die Agrarreform in Rumänien, in Kaynes: der Wiederaufbau in Europa Nr. 6 v. 17. 8. 1922.

grundbesitz eine bedeutend geringere Rolle spielte. Der König versprach, zumal eine agrarpolitische Spannung vorhanden war, im Jahre 1917 eine weitgehende Agrarreform. Nach Beendigung des Krieges erließ man nun infolge der Änderung der Staatsgrenzen und aus praktisch-politischen Gründen nicht ein einheitliches Agrargesetz, sondern je eins für Altrumänien, Transsylvanien, Bukowina und Bessarabien. Grundprinzip der Reform sollte der Übergang des Bodens in die Hände dessen sein, der ihn bebaut. Das Dekretgesetz vom 15. Dezember 1918 für Altrumänien enteignete gemäß § 1 den Großgrundbesitz zum Zwecke nationaler Gemeinnützigkeit, um die Ackerfläche der Bauern zu erweitern, um Gemeindeweiden zu schaffen, sowie zum Zwecke allgemeiner Wohlfahrts-, wirtschaftlicher und kultureller Interessen einmal sämtliche Ländereien der „Absentisten“ [1], alle Felder aus den staatlichen und Körperschaftsdomänen, sowie 2 Millionen ha Ackerland des Großgrundbesitzes von über 100 ha. Dieses Land wurde in Parzellen von 5 und 7 ha aufgeteilt. Weiter wurden Versuchswirtschaften von 10—15 ha Größe geschaffen.

Bessarabien enthielt nach seinem Anschluß an Rumänien am 27. November 1918 eine Agrargesetzgebung, durch die der gesamte Großgrundbesitz, ferner die Güter der Dorfgemeinden, Kirchen und Klöster entschädigungslos enteignet wurden. Den Gemeinden beließ man nur die lebensnotwendigen Ländereien, den Kirchen für jeden Geistlichen ein Feld und den Klöstern je 50 ha. In der Bukowina erließ der Nationalrat am 6. September 1919 Anordnungen zu einer „gerechteren Verteilung“ des Bodens, die durch das Agrarreformgesetz vom 23. Juli 1921 verstärkt wurden. Die Enteignungen wurden — allerdings mit größeren Ausnahmen — auf der gleichen Basis wie in Bessarabien durchgeführt. Die neugeschaffenen Parzellen sind 4—6 ha groß.

Die Nationalversammlung der Rumänen Siebenbürgens forderte in Art. 3 Punkt 5 ihrer Beschlüsse: „Eine radikale Agrarreform; es sind alle großen Besitzungen zusammenzuschreiben. Auf Grund dieser Zusammenschreibungen sind die Fideikommisse aufzulösen und die Latifundien nach Bedarf zu verkleinern, daß es den Bauern möglich ist, einen solchen Besitz zu erwerben, um

1) Wer 5 Jahre vor Promulgierung dieses Gesetzes wegen dauernder Abwesenheit im Ausland mit der doppelten Taxe besteuert war.

mindestens Arbeitsgelegenheit für sich und seine Familie zu haben. Das leitende Prinzip dieser Agrarpolitik ist auf der einen Seite die Förderung der sozialen Nivellierung und auf der anderen Seite die Steigerung der Produktion." Auf Grund dieses Beschlusses wurde das Dekretgesetz vom 10. September 1919 (Nr. 3911) erlassen, das sich in vielen Bestimmungen dem Agrargesetz für Altrumänien von 1918 anschloß. Das Enteignungsverfahren wurde in dem Agrargesetz für Siebenbürgen vom 23. 7. 1921 festgelegt. Die Minderheiten, also hauptsächlich die Deutschen und Madjaren sind durch dieses Gesetz besonders schlecht gestellt.[1] Hier zeigt sich der politische Charakter der Gesetzgebung. So betrifft z. B. die Enteignung der Gemeindeweiden nur die Deutschen, da sie allein solche besaßen, die Waldenteignung geht ausschließlich zu Lasten der Deutschen und Madjaren, das altrumänische Gesetz dagegen sieht grundsätzlich keine Waldenteignung vor. Die Grundlage der Entschädigungsfrage bildet in Siebenbürgen der Verkaufspreis des Landes von 1913, wobei die Goldkrone der Papierlei gleichgesetzt wird. Die Entschädigung in Altrumänien ist tatsächlich mindestens dreimal so hoch.

Am 9. Mai 1921 wurde in Bulgarien das sog. Arbeitslandgesetz erlassen, das den Großgrundbesitz vernichtete. Art. 1 lautet: „Jeder Grundeigentümer kann soviel Land besitzen und ausnutzen, soviel er und seine Familienmitglieder bei voller Arbeitskraft der Bewirtschaftung des Bodens widmen können, wobei er ausnahmsweise auch Lohnarbeiter beschäftigen kann." Das Gesetz enteignet allen Besitz über 300 Dekar = 30 ha.[2] Bulgarien hat nur wenig Großgrundbesitz. Da nun der Landhunger groß ist, und von der landlosen Bevölkerung agrarbolschewistische Ansichten vertreten werden, sah man sich veranlaßt,

1) Nach diesem Gesetz hat die rumänische Regierung das Grundeigentum einer größeren Anzahl ungarischer Optanten auf den Namen der rumänischen Regierung im Grundbuch umschreiben lassen, den Optanten aber nur eine Entschädigung von kaum 1% des wahren Wertes gegeben. Hieraus hat sich der ungarisch-rumänische Optantenstreit entwickelt, da die Enteigneten in diesem Vorgehen der rumänischen Regierung einen Vorstoß gegen Art. 250 des Vertrages von Trianon sahen. (Vgl. Zeitschrift für Ostrecht, März 1928, S. 273 ff.).

2) Vgl. Jahrbuch der Bodenreform 1922, S. 232 ff. Hartwig, Dr. Carl Archiv für innere Kolonisation Bd. XIV, 1921 22, S. 320 ff.

auch einen wesentlichen Teil des öffentlichen Bodeneigentums zur Verteilung zu bringen.

Zusammenfassend über die revolutinären Agrarreformen Zwischen-Europas ist zu sagen, daß die Grundeinstellung die ist, den Boden dem zu geben, der ihn tatsächlich bearbeitet. Dies bedeutet das Unschädlichmachen von sozial-unrichtigen Auswirkungen des absoluten Eigentumsbegriffs. Es ist nicht Gegenstand unserer Untersuchung, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der gefundenen Lösungen nachzuprüfen, sondern es ist nur festzustellen, daß tatsächlich solche Lösungen auf gesetzgeberischem Wege gefunden worden sind.

Um die Rechtsentwicklung der Institution des Eigentums in Sowjetrußland[1] zu verstehen, müssen wir die Rechtsentwicklung in Rußland seit der Oktoberrevolution 1917 bis zur Gegenwart, wenn auch nur in ihren Hauptzügen, betrachten. Diese Zeit zerfällt in 2 Abschnitte, und zwar ist der erste gekennzeichnet durch das Streben zum Kommunismus, der zweite, der Anfang 1921 einsetzte, der sog. „Neue Kurs", „Neue Wirtschaftspolitik" (N E P), durch die gänzliche Abkehr vom Kommunismus und die Entwicklung zum sog. Staatskapitalismus. Bei dem ersten Abschnitt, der der Vernichtung der besitzenden Klasse diente, nahm man nicht die geringsten Rücksichten auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes. Man hatte sich auch keinen geregelten Enteignungsplan vorgenommen. Jedenfalls stand das fest, daß man zunächst die gesetzlichen Grundlagen vernichten mußte, die es zugelassen hatten, daß überhaupt besitzende Klassen entstehen konnten, das bestehende Sachen- und Erbrecht. Zwar sind Privateigentum und Kommunismus zwei unvereinbare Begriffe, trotzdem aber ist bis heute in Rußland noch kein Gesetz erlassen worden, das besagt hätte, daß das Privateigentum grundsätzlich abgeschafft werde. Es waren vielmehr einzelne bestimmte Dekrete, die das Maß des bestehenden Eigentums einschränkten. So wurde durch die Dekrete vom 26. X. 1917 und vom 19. II. 1918 jegliches Privateigentum am Boden, auf dem Lande, im Erdinnern, an Wäldern, Gewässern und lebendigen Naturkräften für immer aufgehoben. Das Eigentum wurde ersetzt durch ein öffentlichrechtliches Nutzungs-

1) Vgl. insbesondere v. Normann: Das Vermögungsrecht der R. S. F. Sozialpolitik. — Freund: Das Zivilrecht Sowjetrußlands.

recht, das allen denen zustand, die den Boden durch eigene Arbeit bebauen wollten. Im Dekret vom 26. Oktober 1917 heißt es:

„Das private Eigentumsrecht am Lande wird für immer aufgehoben. Das Land kann nicht verkauft, nicht gekauft, nicht verpachtet oder verpfändet oder auf irgend eine andere Weise veräußert werden. Das gesamte Land, mag es dem Staate, der Domänenverwaltung, dem Apanagenressort, Klöstern, Kirchen, zu Majoraten, privaten Besitzern, Gemeinschaften, Bauerngemeinden usw. gehören, wird ohne Entschädigung enteignet, für Eigentum des gesamten Volkes erklärt, und allen denen, die es bearbeiten, zur Nutzung übergeben. Denjenigen, die durch diesen Umbau im Eigentumsrecht Schaden erlitten haben, steht nur das Recht auf eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und zwar auf die Zeit zu, die zur Gewöhnung an die neuen Lebensbedingungen erforderlich ist.“ Die Fassung des Wortlautes des „Grundgesetzes über die Sozialisierung des Bodens“ vom 19. II. 1918 ist noch schärfer. Es heißt dort: Art. 1. Jedes Eigentum an Grund und Boden, dem Erdinnern, Gewässern, Wäldern und den Naturkräften im Gebiete der RSFSR (Russisch Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik) wird für immer aufgehoben.

Art. 2. Der Grund und Boden geht von heute ab ohne jede offene oder geheime Entschädigung in den Besitz des ganzen werktätigen Volkes über.

Art. 3. Das Benutzungsrecht auf Grund und Boden steht, außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen, nur dem zu, der ihn selbst bearbeitet.

Art. 6. Das gesamte private, lebende oder tote landwirtschaftliche Inventar wird ohne jede Entschädigung von den nicht durch eigene Arbeit der Besitzer bestehenden Wirtschaften, je nach ihrer Bedeutung, den landwirtschaftlichen Abteilungen der Kreis-, Gouvernements- oder föderativen Räte zur Verfügung gestellt.

Durch Dekret vom 26. Januar 1918 erfolgte die Nationalisierung des Fluß- und Seeverkehrs. Hierdurch wurden alle für den See und Flußverkehr wichtigen Fahrzeuge in das Staatseigentum überführt. Weiterhin wurde durch Dekret vom 27. IV. 1918 das Erbrecht, das ja letzte Konsequenz des individualistischen Eigentumsbegriffes ist, beseitigt, indem als alleiniger Erbe der Staat eingesetzt wurde. Die Großbetriebe der Industrie wurden

durch Dekret vom 15.--28. Juni 1918 verstaatlicht. Am 20. August 1918 wurden in den Städten von über 10 000 Einwohnern alle Gebäude, deren Wert auf Grund einer Schätzung der örtlichen Räte eine bestimmte Norm überstieg, zum Gemeindeeigentum erklärt. Die Bewohner zahlen an die Gemeinde einen Pachtzins. Diese Regelung erklärt sich daraus, daß nach russischem Recht Häuser als bewegliche Sachen, nicht aber als wesentliche Bestandteile des Grundstücks betrachtet werden. Das staatliche Monopol erstreckt sich also nicht auf Bauten, sondern nur auf den Boden. Bezüglich des Gebäudeeigentums war nun die Rechtsentwicklung zwischen städtischen, ländlichen und Villenkoloniebauten verschieden. Von den bestehenden städtischen Bauten sind nur die im Privateigentum verblieben, die nicht verstaatlicht wurden. Die ländlichen Bauten sind durch kein allgemeines Nationalisierungsdekret berührt worden. Die größeren Gutsgebäude wurden dagegen gleichzeitig mit den Grundstücken verstaatlicht. Gebäude auf Bauernland sind fast ausnahmslos Privateigentum geblieben. Im Gegensatz zum flachen Land hat aber bezüglich der Villenkolonien, auf die sich ebenfalls ein allgemeines Nationalisierungsdekret nicht erstreckte, eine tatsächliche Nationalisierung stattgefunden. Am 30. November 1918 endlich wurde die Anwendung vorrevolutionärer Gesetze völlig verboten. Durch diese Gesetzgebung wurde das bisher bestehende Sachenrecht völlig beseitigt, und durch Vorschriften öffentlichrechtlicher Natur ersetzt. Es blieb mit den oben genannten Ausnahmen nur noch ein Privateigentum an beweglichen Sachen bestehen, das aber auch durch eine Unmenge von Veräußerungsverboten stark eingeschränkt war.

Die Revolutionsgesetze, die sich auf das Eigentum beziehen, zerfallen nun in 2 Gruppen; Timaschew nennt sie Nationalisierungs- und Registrierungsdekrete. Durch die Nationalisierungsdekrete wurden bestimmte Sachen enteignet und zum Staatseigentum gemacht. Die Registrierungsdekrete dagegen verpflichteten den Eigentümer, die Sachen, auf die sich das Dekret bezog, bei einer Behörde anzumelden und eintragen zu lassen. Mit der Eintragung verlor er das Veräußerungsrecht; der Staat aber konnte die Sache jetzt jederzeit dem bisherigen Eigentümer und jetzigen Besitzer kostenlos wegnehmen.

Diese bisher beschriebene Entwicklung ging auf Kosten der

Produktivkräfte des Landes, und schließlich war das Wirtschaftsleben in Rußland derart zerrüttet, daß die Regierung, wie der Aufstand in Kronstadt im Frühjahr 1921 zeigte, ernstlich gefährdet war. Die Regierung entschloß sich daher, wieder zum Kapitalismus, wenn auch in anderer Form, zurückzukehren. Der russische Bauer hatte auf Grund der Agrargesetze Besitz an allem Boden genommen. Er dachte aber nicht daran, ihn als der „Allgemeinheit des ganzen Volkes" gehörig zu betrachten oder ihn für gemeinnützige Zwecke zu bebauen. Solange, als ihm das Nutzungsrecht für sich selbst bedroht war, dachte er gar nicht daran, mehr zu schaffen, als er für seinen Unterhalt unbedingt brauchte. Die Anbauflächen waren erheblich zurückgegangen: die Agrarreform im marxistischen Sinne war völlig fehlgeschlagen. In Wahrheit hatte sich der Zug zur Einzelwirtschaft Bahn gebrochen, zumal der großrussische Bauer als Soldat im Weltkriege in Polen, der Ukraine besonders aber die 2 000 000 Kriegsgefangenen in Deutschland Gelegenheit hatten, das Einzelhofsystem kennen zu lernen. In der Regierung setzte sich die Erkenntnis von der Notwendigkeit und der Unabänderlichkeit des mittelbäuerlichen Betriebes besonders durch das Betreiben Lenins durch, und man gab daher den Bauern ein erbliches Landnutzungsrecht, praktisch also Eigentum. Der Entschluß der Regierung wieder zum Kapitalismus zurückzukehren, der also einmal den Erwerbsbetrieb anreizen sollte, zum anderen aber gegenrevolutionäre, also kapitalistisch eingestellte Bestrebungen moralisch bekämpfen wollte, fand seinen ersten Niederschlag in dem Dekret vom 23. November 1920 „Über die allgemeinen wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Konzessionen".[1] Dieses Dekret räumte ausländischen Kapitalisten, die ja allein nach dem kommunistischen Experiment Vermögenswerte einbringen konnten, und die ihre Mittel in Rußland anlegen wollten, eine Art privatrechtlicher Exterritorialität ein, indem man ihnen zusicherte, daß ihr Eigentum unangetastet bleiben sollte. Man hat also den Ausländer im Wege der Sondergesetzgebung Ausnahmen von der allgemeinen Bestimmung der Verstaatlichung des Eigentums zugestanden. Man brauchte nämlich die Hilfe der kapitalkräftigen Ausländer. Der einzelne Ausländer hat in Rußland

1) Vgl. auch Lenin: „Die Grundaufgaben der Partei unter der Nep" S. 16 ff.

bezüglich der Vermögensrechte grundsätzlich die Stellung eines Russen. Direkt ausgesprochen ist dieser Satz in Artikel IV, 2 des Abkommens mit Japan vom 20. 1. 1925, in dem die Sowjetregierung die Verpflichtung übernimmt, auf ihrem Gebiete den Untertanen des Vertragsgegners in „weitem Umfang" und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit „das Recht des Privateigentums" zu gewähren. Die Ausländer erhielten aber durch das Konzessionsdekret eine weit stärkere Stellung als die Inländer. Die theoretische Grundlage der Konzessionen liegt in der Auffassung, daß immer dann, wenn der Staat die Ausbeutung gewisser Teile seines Vermögens für unzweckmäßig hält, er sie an Privatpersonen, und zwar nutzungsweise, abtreten kann. Der Umfang der Konzessionsobjekte ist also theoretisch unbegrenzt. Aus praktisch-politischen Gründen suchte und sucht man aber nur die lebensnotwendigsten Konzessionen zu erteilen. Lenin sagt in einer Erörterung über die Grundlagen der Konzessionspolitik:[1] „Völlig wiedersinnig wäre es, wenn die Sowjetregierung den Hauptteil ihres Vermögens als Konzession vergeben würde. Dann wären es nicht mehr Konzessionen, sondern es wäre die Rückkehr zum Kapitalismus. Konzessionen sind ungefährlich, so lange wir alle Staatsunternehmungen in der Hand behalten und genau und streng abwägen, welche Konzessionen und unter welchen Bedingungen wir sie vergeben können und in welchem Ausmaße. Der wachsende Kapitalismus bleibt unter ständiger Kontrolle, und die Staatsgewalt bleibt in den Händen der Arbeiterklasse und des Arbeiterstandes."

Über die juristische Natur der Konzession herrscht Streit. Vielfach wird sie als ein Mittelding zwischen Eigentum und Pachtberechtigung, als eine Art verdinglichter Pacht angesehen. Die herrschende und m. E. richtige Ansicht ist die eines befristeten Rechts an fremder Sache.[2] Der Staat bleibt Eigentümer des Unternehmens. Für diese Ansicht spricht, daß der Konzessionsvertrag den Umfang der Befugnisse, des Beliehenen genau umgrenzt. Ist aber eine solche Umgrenzung gegeben, so bleibt kein

1) Lenin: Gesammelte Werke Bd. XVIII S. 198.

2) Vgl. Worms u. Minz: Gesetze über die private Industrie, Moskau 1924 (russisch) S. 47. — Karass: Die Konzessionen im Sowjetrecht, in „das Sowjetrecht" Jahrgang 1925 Heft 2. — Timaschew: Staatseigentum und Privateigentum S. 11.

Raum für die Annahme eines eigentumsähnlichen Rechts des Beliehenen. Außerdem hat die Konzession einen streng persönlichen Charakter. Der Beliehene darf sie weder verkaufen, verpachten noch verpfänden. Auch ist sie endlich befristet, da sie in der Regel 12, höchstens aber 40 Jahre dauert.

Als man in der Folgezeit immer mehr sah, daß man ohne Privateigentum nicht wirtschaften konnte, daß das Interesse des einzelnen am Ertrage seiner Arbeit die Haupttriebfeder zur Schaffung von Werten ist, gestattete man den Bauern durch das Dekret vom 21. März 1921, ihre überschüssigen Erzeugnisse frei abzusetzen. Nach und nach gab man auch den Handel immer mehr frei, so daß schließlich nur noch Großindustrie, Außenhandel und Beförderungswesen dem Staate vorbehalten blieben. Aber auch bei Industrieunternehmungen wurden durch das Dekret vom 17. 5. 1921 alle weiteren Nationalisierungen verboten. Als tatsächlich nationalisiert wurden durch Dekret vom 10. 12. 1921 nur die Unternehmungen bezeichnet, für die entweder eine staatliche Leitung eingerichtet wurde, oder deren Betriebsunkosten vom Staate getragen wurden, oder die endlich auf Grund einer Urkunde enteignet waren. Alle anderen Unternehmungen wurden ihren früheren Eigentümern auf Antrag zurückgegeben.

Als Krone dieser Entwicklung entstand das am 31. Oktober 1922 verkündete und am 1. Januar 1923 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch der R S F S R. Mit dem Übergang zur N E P. erließ die Regierung vor der Einführung des Z G B. das Dekret vom 22. Mai 1922[1] über die privatrechtlichen Grundrechte in vermögensrechtlicher Beziehung, durch das ein Eigentum an beweglichen Sachen insoweit zugestanden wurde als es nicht dem bürgerlichen Verkehr entzogen war. Ferner wurden die immateriellen Güterrechte und das Erbrecht auf Grund Testaments oder Gesetzes für Ehegatten und direkte Verwandte in absteigender Linie gewährleistet, allerdings in der Begrenzung des Gesamtwertes des Nachlasses auf 10 000 Goldrubel. Weiterhin wurde nicht nur neuen Nationalisierungen und Registrierungen ein Ende gemacht, sondern es wurden auch, wie schon oben angedeutet, viele vernichtete Eigentumsverhältnisse wieder hergestellt. Das neue staatskapitalistische Recht, das in dem Dekret vom 22. V. 22

1) Gesetzsammlung 1922 Nr. 36 Art. 423.

mit programmatischer Kürze seinen ersten Niederschlag gefunden hatte, und das durch das ZGB seinen weiteren Ausbau erfahren hat, ist von dem Gedanken beherrscht, daß überall da, wo der Staat im privaten Rechtsverkehr mit Privatpersonen in Beziehung tritt, dem Staat auch rechtlich ein Übergewicht zusteht. Das russische ZGB kondifiziert deshalb kein eigentliches „Zivilrecht", sondern es enthält öffentliches Recht unter Benutzung privatrechtlicher Formen.[1] Die soziale, antiindividualistische Richtung des gesamten Gesetzgebungswerkes ist in § 1 niedergelegt, nach dem die bürgerlichen Rechte Gesetzesschutz mit Ausnahme der Fälle genießen, in denen sie im Widerspruch zu ihrer sozialwirtschaftlichen Bestimmung verwirklicht werden. Der Eigentümer hat also die Pficht, in einer sozialwirtschaftlich gebotenen Weise mit seiner Sache zu verfahren, widrigenfalls ihm das Eigentumsrecht entzogen werden kann. Dieser Grundsatz der sozialen Wirtschaftlichkeit macht auch eine Regelung des Nachbarrechts und der Dienstbarkeiten entbehrlich; auch trifft das Gesetz über diese Gebiete keine Regelungen. Das russische ZGB findet seine theoretische Grundlage in den Lehren Düguits, die schon oben dargelegt sind. Das Gesetz gibt wie die meisten Gesetzbücher keine Definition des Eigentumsbegriffs; dagegen bestimmt es den Inhalt des Eigentums. Der Eigentümer darf nach § 58 die Sache — selbstverständlich nur unter der Einschränkung des § 1 — besitzen, sie nutzen und über sie verfügen. Das Gesetz unterscheidet in § 51 3 Arten von Eigentum: staatliches, genossenschaftliches und privates. Außer einem eng abgegrenzten Kreis des ausschließlichen staatlichen Eigentums beruht die Trennung zwischen Staats- und Privateigentum — das genossenschaftliche Eigentum spielt keine große Rolle, auch gelten für es die Regeln des Privateigentums — auf vielen einzelnen schwierigen Regelungen. Dem Staate gehören vor allem Grund und Boden, Bodenschätze, Wälder, Gewässer, die dem öffentlichen Nutzen dienenden Eisenbahnen mit Ausnahme des rollenden Materials, Flugzeuge, Telegraph und Fernsprecher, Militärbedarfsgegenstände und endlich einige Edelmetalle, sowie diesen gleichgestellte chemische Elemente. Bezüglich aller anderen Gegenstände gilt die Vermutung

1) Vgl. Freund S. 21 Malitzki: Zivilgesetzbuch mit Kommentar 1925 S. 8, 9, 26.

des staatlichen Eigentums. Bei Streitigkeiten mit dem Staate muß der Einzelne nachweisen, daß er Eigentümer ist.

Die Genossenschaften haben hauptsächlich die Aufgabe, größere Industrieunternehmungen, die dem Privateigentum entzogen sind (§ 57), zu betreiben. Im Privateigentum können endlich auch Handels- und Industrieunternehmungen stehen, mit behördlicher Genehmigung selbst größere Unternehmungen mit mehr als 60 Arbeitern.

Was das Staatseigentum am Grund und Boden angeht, so ist festzustellen, daß ein solches Eigentum des Staates neben dem Begriff der Gebietshoheit ja nicht als ein besonderes Recht, sondern lediglich als der räumliche Geltungsbereich der Staatsordnung anzusehen ist.[1] In der Sowjetliteratur ist es nun bestritten, ob das Grundeigentum der Union oder den einzelnen Freistaaten zusteht. Nach Punkt „N" Art. 1 der Unionsverfassung gehört die Bestimmung der Grundsätze des Bodennutzungsrechts zur Zuständigkeit der Union. Jljinsky[2] vertritt aus diesem Grunde die erste Ansicht. Die herrschende Meinung steht aber auf dem Standpunkt der Dezentralisation, da Agrarrecht und Agrarpolitik nicht zentral geleitet werden können.[3] Timaschew (S. 13 ff.) vertritt den Standpunkt, daß das Gebiet der einzelnen Republiken unmittelbar diesen als juristischen Personen gehöre, mittelbar aber auch der Union, die, ebenfalls juristische Person, aus untergeordneten juristischen Personen sich zusammensetze. Timaschew denkt dabei nicht an ein Gesamteigentum, sondern an eine besondere Rechtsgestaltung, hervorgerufen durch eine gleichzeitige Zugehörigkeit der Sache an zusammengesetzten, stufenförmig fortschreitenden Einheiten.

Die Sachenrechte des ZGB beziehen sich nicht auf das Staatseigentum, den Grund und Boden u. s. f.; den Bürgern steht aber die Nutzung des Staatseigentums in gewissen Grenzen zu. Mit Ausnahme des Baurechts sind die Nutzungsrechte am Boden nicht im ZGB geregelt, diese sind vielmehr öffentlichrechtlicher Natur. Das Wichtigste dieser Nichtsachenrechte ist das agrarische Bodennutzungsrecht, das für den Boden außerhalb der Städte in Frage

1) Vgl. Kelsen: Allgemeine Staatslehre 1925, S. 137. a. M.: O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. II, 1905, S. 362.

2) Vgl.: Die rechtlichen Grundlagen der Sowjetrechtlichen Gebietsordnung S. 29, 30.

3) Rosenblum: „Grundzüge" S. 740

kommt. Das Agrarrecht ist in dem Agrargesetzbuch der RSFSR. vom 30. X. 1922 (G. S. 1922 Nr. 68, Art. 901) geregelt. Das Entstehen dieses Nutzungsrechtes gründet sich entweder auf die Tatsache der Bebauung ohne Zuhilfenahme fremder Arbeitskräfte oder auf die Zuweisung von Land seitens der Agrarbehörden. Die Bodenbenutzung ist ein ewiges, an keine Frist gebundenes und unentgeltliches Recht auf Benutzung eines Grundstücks zu landwirtschaftlichen oder anderen Zwecken. Das Bodennutzungsrecht ist also ein Recht an fremder Sache. In den letzten Jahren hat sich auch ein Pachtrecht herausgebildet. Auch ist es jetzt den Bodenbenutzern gestattet, Arbeiter zur Bodenbearbeitung zu dingen. Das Bodennutzungsrecht unterscheidet sich also von unserem Grundeigentum tatsächlich recht wenig. Es bleibt nur die Veräußerung und die Belastung übrig. Diese Verbote werden aber umgangen; z. B. dadurch, daß man Bauten etwa zu Preisen verkauft, die schon einen Kaufpreis für das entsprechende Grundstück einschließen.[1]

Wie schon oben erwähnt, sind von den bestehenden Bauten die im Privateigentum verblieben, die während des kommunistischen Experiments nicht verstaatlicht wurden. Durch Dekret vom 28. Dezember 1921 wurde an Häusern mit einer Wohnfläche von nicht mehr als 100 qm (in Moskau und Leningrad 200) die Rücknahme der Verstaatlichung, die sogenannte Demunizipalisierung zugelassen. Aber auch größere Häuser werden in Wirklichkeit dadurch ihren früheren Eigentümern zurückgegeben, daß man sie ihnen unentgeltlich und bedingungslos verpachtet.[2] Nach dem Dekret vom 12. IV. 1926 ist neben der bisherigen Entstaatlichung an den früheren Eigentümer auch eine solche an den tatsächlichen Besitzer möglich. Alle verstaatlichten ländlichen Bauten sind in einem Register eingetragen, das auf Grund des Dekrets vom 10. 4. 1926 am 1. VII, 1926 abgeschlossen wurde. Als verstaatlicht gelten nach dem Dekret vom 1. XII. 1924 diejenigen ländlichen Bauten, die vor dem 22. V. 1922 dem früheren Eigentümer entzogen waren und dauernd verwaltet wurden, oder die mindestens 1 Jahr ohne Unterbrechung vor diesem Zeitpunkt von Behörden besetzt waren. Im Dekret vom 19. IV. 1926 ist die Veräußerung verstaatlichter ländlicher Bauten zugelassen. Bezüglich

1) Vgl. auch „Jswestija" 1927 Nr. 3.
2) Vgl. hierzu auch das ukrainische Dekret vom 16. Dezember 1925.

der Villenkolonien sind auf Grund des Dekrets vom 24. Mai 1922 nur die Villen in das Munizipalregister aufgenommen, deren Eigentümer abwesend sind oder die besonders prunkvoll ausgestattet sind. Dem Eigentümer mehrerer Villen ist aber mindestens eine zu belassen.

Das ZGB behandelt in Art. 54, 55 u. 57 das Eigentum an Unternehmungen. Zu unterscheiden sind: Verkehrs-, Industrie- und Handelsunternehmungen. Die Eisenbahnen sind Staatseigentum geblieben. Das Dekret vom 1. August 1924 läßt aber wieder Privateigentum an rollendem Material — Frachtwagen bestimmter Typen — zu. Im Staatseigentum stehen weiter alle größeren See- und Flußschiffe. Unter bestimmten Voraussetzungen können Schiffe von nicht mehr als 50 Registertonnen im Privateigentum stehen. Vgl. die Dekrete vom 26. I., 18. V. 1918; 26. VI. 1923; 8. VIII. und 5. IX. 1924. Nach Artikel 4 u. 5 des Dekretes vom 24. IX. 1926 können Binnenschiffe mit einer Mannschaft von höchstens 12 (Wolgabecken 16) in Privateigentum stehen, mit Genehmigung des Volkskommissariats für Verkehrswesen sogar von 50 bezw. 75 Mann Besatzung.

Industrieunternehmungen, die Genossenschaften gehört hatten, wurden durch die Dekrete vom 26. Oktober 1921 u. 22. Juli 1922 denationalisiert. Schließlich wurde am 11. Juli 1922 die Veräußerung von stilliegenden staatlichen Fabriken, und solchen Industrieunternehmungen, die nicht zweckentsprechend genutzt werden können, oder die mit zu großen Kosten verbunden sind, zugelassen. Die sonstigen Industrieunternehmungen dürfen nur höchstens 20 Arbeiter beschäftigen. Mit besonderer behördlicher Genehmigung — § 55 ZGB — gibt es ein Privateigentum auch an größeren Industrie- und Handelsunternehmungen.

Trotz der Gewährung von Konzessionen an ausländische Kapitalisten, befinden sich heute etwa 96% der großindustriellen Produktion in den Händen des Staates und der Genossenschaften. Die Produktion der Großindustrie hat nach russischen Quellen[1] im Arbeitsjahr 1926/27 sogar das Vorkriegsniveau beträchtlich überschritten. Die Produktionszahlen in Millionen Vorkriegsrubeln sind folgende:

	1913	1921/22	1926/27
Landwirtschaft	12 826	6 200	12 775
Großindustie	5 620	1 490	6 619
Kleinindustrie	1 390	480	1 209
Zusammen	19 836	8 170	20 603

1) Weltwirtschaft XVI. Jahrgang Nr. 2, Februar 1928 S. 37.

Zum Schluß soll kurz die Frage aufgeworfen werden, welche Stellung innerhalb der vielen Agrargesetzgebungen des östlichen Europa Deutschland einnimmt. Die deutschen Agrargesetze bewegen sich innerhalb des Rahmens der bestehenden Rechtsordnungen, gebunden an den Begriff der grundsätzlichen Unverletzlichkeit des Eigentums. Der Gedanke der Herrschaft des Staates über alles, was sich in seinem Machtbereiche befindet, ist zwar vorhanden aber noch nicht zu einer klaren Gestaltung durchgedrungen. Die Enteignung bleibt Ausnahmefall.

Völlig anders sind die agrarbolschewistischen Gesetze Sowjetrußlands, die, ausgehend von gewissen sozialistischen Lehren über die Vergesellschaftung des Bodens, schließlich zur Vermehrung des mittleren Bauernstandes geführt haben. Die Besitzumwälzungen der Jahre 1917—19 brachten in Wahrheit eine Entwicklung zum Abschluß, die schon seit langem im Gange war. Der Großgrundbesitz des russischen Adels ging seit Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1861 ständig zurück. Dieser Prozeß wurde durch die Stolypin'sche Gesetzgebung von 1906—1910 beschleunigt. Es wurden hierdurch den Bauern große Flächen Gutsland mit Hilfe des öffentlichen Kredits überwiesen, so daß zu Kriegsbeginn sich nur noch höchstens $^1/_5$ des Nutzlandes in Händen des Großgrundbesitzes befand.

Wieder anders als die russischen Gesetze sind die revolutionären nationalistischen Agrargesetze der zwischeneuropäischen Länder. Hier wurde und wird bewußt jeder Großgrundbesitz enteignet, einmal um Bauernstellen zu schaffen, und zum anderen, um dadurch das herrschende Volk in den Besitz des Bodens zu setzen.

Die deutsche Siedlungspolitik nach dem Kriege dagegen ist bislang praktisch fast erfolglos gewesen. Das Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 1919 knüpft an die Erfahrungen des preußischen Siedlungsgesetze an und schreibt für alle Länder gemeinnützige Siedlungsunternehmungen vor. Diese Unternehmungen enstehen nun entweder als Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder als Staatsbehörden in Gewalt von Siedlungsämtern oder auch als Mischformen zwischen beiden (z. B. Bayern). Siedlungsland soll auf vierfache Weise beschafft werden:

1. Durch Überlassung von Domänen im Wege eines Vorkaufsrechts der Siedlungsunternehmungen, 2. durch Enteignung

von Öd- und Moorländereien, 3. durch ein Vorkaufsrecht an landwirtschaftlichen Grundstücken von über 25 Hektar, 4. durch „Landlieferungsverbände", die von Großgrundbesitzern gebildet werden und die den Siedlungsunternehmungen Boden zur Verfügung zu stellen haben. Die Freiheit des Eigentums steht also grundsätzlich im Mittelpunkt der Gesetzgebung. Bis zum 2. März 1923 waren in Preußen auf Grund dieses Gesetzes 21 774 Hektar enteignet worden und zwar durchweg wegen schlechter Bewirtschaftung, Abwesenheit des Besitzers oder wegen mehrfachen Besitzwechsels, in einigen wenigen Fällen auch als Teile eines ungewöhnlich großen Besitztums. Besiedelt war bis zum 2. 3. 23 keines. Auf den übrigen angekauften Gütern wurden 327 Familien angesiedelt.[1]

Die inneren Mängel des Siedlungsgesetzes liegen hauptsächlich in dem umgehbaren Vorkaufsrecht und in der Schaffung von Landbelieferungsverbänden, die sich aus Großgrundbesitzern, also aus den Eigentümern zusammensetzen, die bestrebt sind, ihr Eigentum zu erhalten. Auch die Kreditnot der Nachkriegszeit trägt eine wesentliche Schuld an dem Mißerfolg.

Die Bestrebungen nach einem Bodenreformgesetz sind bisher erfolglos gewesen, obwohl ein Entwurf des ständigen Beirats für Heimstättenwesen schon im Oktober 1920 dem Reichsarbeitsminister eingereicht wurde,[2] und obwohl am 2. 12. 1925 im Unterausschuß des Reichstags für Siedlung und Pachtfragen beschlossen wurde, die Reichsregierung zu ersuchen, ein Gesetz im Sinne dieses Entwurfs vorzulegen und dieser Beschluß am 5. Mai 1926 vom Reichstag angenommen wurde.[3] Auch auf den verbesserten Entwurf des ständigen Beirats vom 22. März 1926[4] ist noch keine gesetzliche Regelung erfolgt. Als Erfolg der deutschen Bodenreformbewegung kann das Gesetz zur Beförderung des Kleingarten- und Kleinpachtwesens vom 31. VII. 1919 angesehen werden,[5] das aber von verhältnismäßig geringer Bedeutung ist.

Ein Siedlungswerk ist solange erfolglos, als nicht eine straffe Gesetzgebung den Gedanken der Oberherrschaft des Staates am

1) Jahrbuch der Bodenreform 1923, S. 169.
2) Adruck im Jahrbuch der Bodenreform 1920 S. 219.
3) Vgl. Freese: Nationale Bodenreform, Berlin S. 384.
4) Abdruck Freese S. 385.
5) Jahrbuch der Bodenreform 1919 S. 169.

Grund und Boden praktisch zur Herrschaft bringt. Die Tatsache, daß die östlichen Nachbarstaaten Deutschlands weitgehende Agrarreformen getroffen haben und in absehbarer Zeit landhungrig sein werden, fordert auch vom politischen Standpunkt eine planmäßige Besiedlung der verhältnismäßig dünn bewohnten landwirtschaftlichen Gebiete des östlichen Deutschand. Es sind also bevölkerungspolitische Aufgaben, denen bei Gestaltung des Eigentumsrechts am Grund und Boden in diesem Falle ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Es wäre aber falsch, in Deutschland nach östlichem Muster eine planmäßige Zerschlagung des Großgrundbesitzes zu Siedlungszwecken zu fordern. Deutschland ist der am weitesten östlich gelegene Vorposten der kapitalistisch-westeuropäischen Wirtschaftsauffassung und das Kapital vermag den landwirtschaftlichen Großbetrieb intensiv und dadurch ertragreich zu gestalten. Vom nationalpolitischen Standpunkt aus sind aber landwirtschaftliche Großbetriebe in dem Augenblick zu verwerfen, wenn sie ausländische Arbeiter benötigen und damit die eigene Bevölkerung verdrängen. Das Land vor allem gehört dem Volk; es ist Volksland und der Staat hat in erster Linie dafür zu sorgen, daß dieser Bestimmung des Bodens nicht zuwider gehandelt werden kann.

Lebenslauf.

Am 22. Oktober 1903 wurde ich in Schwetzingen (Baden) als Sohn des frühverstorbenen Postinspektors Gustav Altrichter und dessen Ehefrau Anna geb. Brixner geboren. Ich besuchte das Realgymnasium in Marburg, an dem ich Ostern 1923 das Reifezeugnis erwarb. Vom S. S. 1923 ab studierte ich Rechts- und Staatswissenschaft, wobei ich den Hauptwert auf das Studium des öffentlichen Rechts und der Volkswirtschaftslehre legte, und zwar zunächst zwei Semester in Marburg, dann zwei in München und schließlich die letzten zwei wieder in Marburg. Am 30. September 1926 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung am O. L. G. in Kassel, am 2. August 1928 die Doktorprüfung und am 10. Juli 1930 die zweite juristische Staatsprüfung.

Heinrich Andreas Altrichter.